



Bundeskriminalamt

JAHRESBERICHT 2003
Financial Intelligence Unit (FIU)
DEUTSCHLAND

JAHRESBERICHT 2003

FIU DEUTSCHLAND

Impressum Herausgeber
BUNDESKRIMINALAMT
Zentralstelle für Verdachtsanzeigen
FIU Deutschland
65173 Wiesbaden

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	4
2	Anzeigeverhalten der GwG-Verpflichteten	6
2.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	6
2.2	Bundesweites Fallaufkommen	7
2.3	Meldungen an die FIU	9
2.4	Sonderauswertungen	18
2.5	Zusammenfassung und Bewertung	19
3	Mögliche Typologien der Geldwäsche im Bereich der Organisierten Kriminalität und der Allgemeinkriminalität	20
3.1	Einleitung	20
3.2	Herausragende Sachverhalte	21
3.3	Bewertung	31
4	Finanzierung des Terrorismus	32
4.1	Verdachtsanzeigen nach dem Geldwäschegesetz mit Verdachtsgrund «Finanzierung des Terrorismus»	32
4.2	Finanzsanktionen aufgrund Embargolisten	32
4.3	Besondere Formen des Geldtransfers	34
4.4	Bewertung	35
5	Nationale Zusammenarbeit	37
5.1	Landeskriminalämter	37
5.2	Verpflichtete des Geldwäschegesetzes	38
5.3	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	39
5.4	Umsetzung Beraterkonzept	39
5.5	Entwicklung einer standardisierten Verdachtsanzeige	40
5.6	Bewertung	41
6	Internationale Zusammenarbeit	42
6.1	Nachrichtenaustausch mit anderen FIUs	42
6.2	Egmont-Gruppe	43
6.3	Memorandum of Understanding	43
6.4	FIU-Net	44
6.5	Bewertung	44
7	Fazit und Ausblick	45
8	Anhang	46

1 Vorwort

Formen der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus bedrohen unverändert unsere Gesellschaft. Dies haben die Terroranschläge in Madrid am 11.03.2004 wieder deutlich in das Bewusstsein gebracht.

Zur Bekämpfung schwerer Kriminalität hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren ein differenziertes Netzwerk aus Regelungen und Umsetzungsmaßnahmen getroffen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, den einzelnen Bürger, unsere Gesellschaft, aber auch den Finanz- und Wirtschaftspolizist Deutschland zu schützen.

Mit dem Ziel einer verbesserten Geldwäschekämpfung ist im August 2002 mit der Einrichtung der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – Financial Intelligence Unit (FIU) Deutschland – beim Bundeskriminalamt ein wesentlicher Schritt erfolgt.

Seitdem ist über ein Jahr intensive Aufbauarbeit in dieser neu eingerichteten Stelle geleistet worden. Aufgabe der FIU ist es,

- die Verdachtsanzeigen nach dem Geldwäschegesetz zu sammeln und auszuwerten,
- diesbezüglich statistische Analysen durchzuführen,
- Informationen an die anderen Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder weiterzuleiten,
- die nach dem Geldwäschegesetz Meldepflichtigen über Typologien und Methoden der Geldwäsche zu informieren,
- mit anderen ausländischen FIUs zusammenzuarbeiten

und einen Jahresbericht zu veröffentlichen.

Für die FIU Deutschland war das Jahr 2003 durch eine Fortführung der im Jahr 2002 begonnenen Arbeiten geprägt.

Die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene entwickelte sich durchgängig positiv – eine Vielzahl bilateraler Kontakte wurde aufgebaut – auch zu einigen Staaten, die gemeinhin als Offshorestaaten oder im Ermittlungsalltag als eher problematisch eingestuft werden. Höhepunkt war der Beitritt Deutschlands zur Egmont-Gruppe, einem weltweiten Zusammenschluss von FIUs mit mittlerweile 94 Mitgliedsstaaten. Auf europäischer Ebene wurde der Anschluss an das FIU-Net forciert, welches einen abgeschirmten Datenverbund zwischen den FIUs der EU-Länder ermöglicht.

National wurden Arbeitskreise zwischen den nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten und den Ermittlungsbehörden durchgeführt, um im Dialog die Zusammenarbeit zu intensivieren. Für die im Jahr 2002 neu in das Geldwäschegesetz aufgenommenen Berufsgruppen wurden gemeinsam Anhaltspunkte zur Erkennung von Geldwäschefällen und Fällen der Finanzierung des Terrorismus erarbeitet. Diese «Anhaltspunkte» sollen eine erste Hilfestellung bei der Erkennung von Verdachtsfällen liefern.

Fortgesetzt wurden die Arbeiten an einer standardisierten Verdachtsanzeige und an dem Aufbau einer FIU-Datenbank, die als «Vorreiter» für weitere Datenbankanwendungen im neuen polizeilichen Informationssystem (INPOL-Fall) angesehen werden kann. Sie liefert auch die Grundlage für Auswertungen, die in diesem Jahresbericht beschrieben werden und ist Ausgangspunkt für alle weiteren fachlichen Analysen zu Methoden und Erscheinungsformen der Geldwäsche. Flankierend haben die Arbeiten an dem Aufbau einer Fallsammlung bei der FIU mit dem Ziel begonnen, intensiv und systematisch die Modi Operandi der Geldwäsche auszuwerten und künftig verbessert strategische Erkenntnisse den Verpflichteten, aber auch den Strafverfolgungsbehörden rückzukoppeln.

Mit dem vorliegenden Bericht legt die FIU Deutschland ihren zweiten Jahresbericht nach ihrer Entstehung im August 2002 vor. Zum ersten Mal ist die FIU in der Lage, über ein komplettes Kalenderjahr berichten zu können und entsprechende Auswertungen der eingegangenen Verdachtsanzeigen vorzunehmen.

Der Bericht umfasst fünf zentrale Kapitel, die sich mit der Auswertung des Anzeigeverhaltens der Verpflichteten, den möglichen Typologien der Geldwäsche im Bereich der Organisierten Kriminalität und der Allgemeinkriminalität, den Erkenntnissen zur Finanzierung des Terrorismus, der nationalen Zusammenarbeit und der internationalen Kooperation beschäftigen.

Für eine erfolgreiche Fortführung der FIU-Arbeit wird auch weiterhin eine kooperative, arbeitsteilige Zusammenarbeit mit den Polizeien der Länder und der offene, konstruktive Meinungs-austausch mit den Partnern, die das Geldwäschegesetz zu einer Mitwirkung bei der Bewältigung der sicherheitsrelevanten Herausforderungen der kommenden Jahre verpflichtet hat, entscheidend sein.



2 Anzeigeverhalten der GwG-Verpflichteten

Für das folgende Kapitel wurden Informationen ausgewertet, die der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU Deutschland) durch die Verpflichteten des Geldwäschegesetzes (GwG) mittels Kopie der Verdachtsanzeigen zugeleitet wurden. Zur Ergänzung dieser Informationen wurde auf statistische Darstellungen der «Lagedarstellung Finanzermittlungen» zurückgegriffen, welche auf Daten der Geldwäsche-Clearingstellen der Landeskriminalämter beruht. Dies ist jeweils gesondert erwähnt.

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Neben anderen Einflussgrößen wird das Anzeigeverhalten durch die rechtlichen Rahmenbedingungen bestimmt. Maßgeblich ist hier insbesondere das Geldwäschegesetz, aber auch einschlägige Regelungen in anderen Gesetzen. Im Berichtszeitraum sind nachfolgende zwei Rechtsänderungen erwähnenswert:

Durch das «Gesetz zur Modernisierung des Investmentwesens und zur Besteuerung von Investmentvermögen (Investmentmodernisierungsgesetz)» vom 15. Dezember 2003¹ wurde in Deutschland unter anderem erstmalig die Zulassung von so genannten Hedgefonds ermöglicht. Fondsgesellschaften, die alternative und innovative Anlagestrategien umsetzen, waren in Hinblick auf die Gefahr des

Missbrauchs dieser Fonds zur Geldwäsche als Verpflichtete neu aufzunehmen. Investmentaktiengesellschaften sind weder Kreditinstitute noch Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des Kreditwesengesetz (KWG), da sie weder Bankgeschäfte durchführen noch Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1a Abs. 2 KWG erbringen; daher erfolgte eine Gleichstellung der Investmentaktiengesellschaften mit dem Institutsbegriff in § 1 Abs. 4 GwG. Folgeänderungen bestanden in Ergänzungen des GwG (Verpflichtung zu internen Sicherungsmaßnahmen nach § 14 Abs. 1 Ziffer 4 GwG) und in der Unterstellung der Investmentaktiengesellschaften unter die Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 16 Ziffer 2 GwG.

Eine weitere bedeutsame Veränderung erfolgte in Umsetzung internationaler Verpflichtungen zur Terrorismusbekämpfung durch «Einfrieren» von Geldern und sonstigen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen.² Für den Bereich der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute basiert die nationale Umsetzung auf Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zollverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze vom 31.10.2003 (BGBl. I, 2146), durch den § 6a neu in das KWG aufgenommen wurde. Auf dieser Grundlage können Einlagen und sonstige, einem Institut anvertraute Vermögenswerte eingefroren und Finanztransaktionen untersagt werden. Vermögenswerte außerhalb des Bereichs der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute werden von der Regelung nicht erfasst.

¹ Quelle: BGBl I, S. 2676

² Solche Verpflichtungen bestehen – allgemein nach VN-Sicherheitsrats-Resolution 1373 (2001) und Gemeinsamen Standpunkt des EU-Rates 2001/930/GASP und der Konkretisierung durch die Listungen nach Gemeinsamen Standpunkt des EU-Rates 2001/931/GASP und – ohne «EU-interne Zielsubjekte» – EG-Ratsverordnung Nr. 2580/2001 (mit nachfolgenden Änderungen) i.V.m. Durchführungsbeschlüssen des Rates, beginnend mit 2003/480/EG sowie – speziell im Hinblick auf Usama Bin Laden, Mitglieder der Al-Qaeda-Organisation und der Taliban sowie andere, mit ihnen verbündete Einzelpersonen, Gruppen, Unternehmen und Institutionen nach VN-Sicherheitsrats-Resolution 1390/2002, Gemeinsamen Standpunkt des EU-Rates 2002/402/GASP und EG-Ratsverordnung Nr. 881/2002 (mit nachfolgenden Listenanpassungen durch Kommissionsverordnungen).

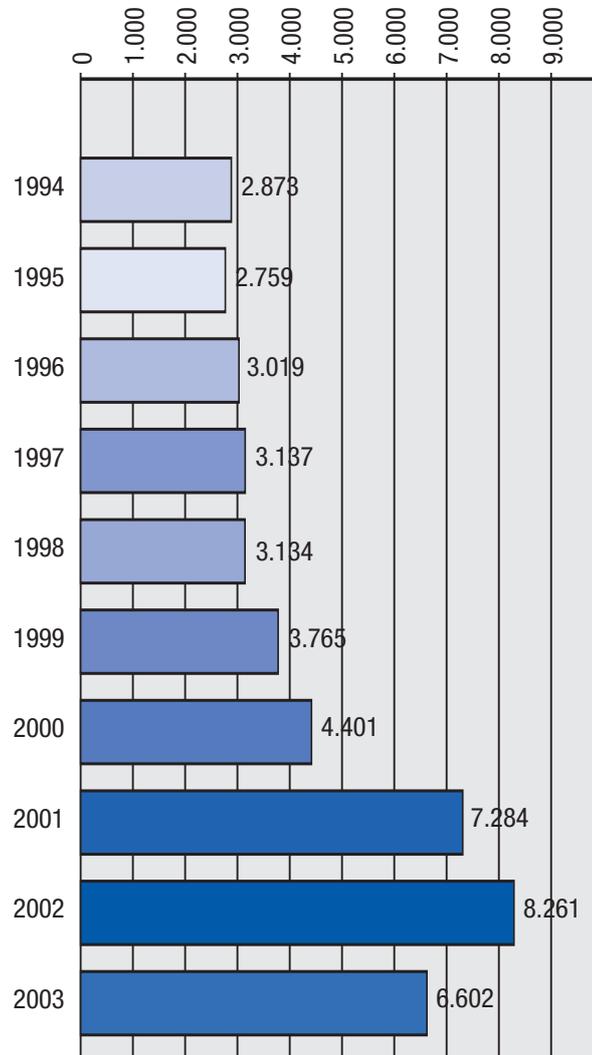
2.2 Bundesweites Fallaufkommen

Nachfolgender Überblick stellt die Entwicklung des Aufkommens der Verdachtsanzeigen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) von 1994 bis 2003 bei den Clearingstellen für Geldwäsche in den Bundesländern dar («Lagedarstellung Finanzermittlungen 2003»). Die Zahlenwerte beziehen sich nur auf Ersthinweise. Nachmeldungen zu einer bereits gestellten Verdachtsanzeige werden nicht gezählt.³

Nach einer deutlichen Zunahme der Verdachtsanzeigen im Jahr 2001 (um 65 %) und einer weiteren Steigerung im Jahr 2002 (um weitere 13 %) ist für das Jahr 2003 ein Rückgang um ca. 20 % auf 6.602 Meldungen festzustellen.

Lässt man die beiden Jahre 2001 und 2002 wegen der beiden Sonderfaktoren «Terroranschläge des 11. September 2001» und «Einführung des Euro im Jahr 2002» in der Gesamtschau unberücksichtigt, ist im Mittel ein kontinuierlicher Anstieg der Verdachtsanzeigen in den letzten zehn Jahren zu beobachten.⁴

Grafik 1: Entwicklung der Verdachtsanzeigen
1994 – 2003



³ Quelle: BKA (Hg.), Lagedarstellung Finanzermittlungen 2003 (unveröffentlicht)

⁴ Aus der Lagedarstellung Finanzermittlungen 2002 des BKA (unveröffentlicht) lässt sich entnehmen, dass 1.294 Verdachtsanzeigen des Jahres 2002 (auch) den Umtausch DM in EURO zum Gegenstand hatten. Im Vorgriff auf die Euroeinführung wurden 2001 allein von den Landeszentralbanken insgesamt 1.047 Anzeigen gestellt (siehe BKA (Hg.), Lagedarstellung Finanzermittlungen 2001 – unveröffentlicht -). Im Jahr 2001 resultierten mehrere hundert Anzeigen auf der Listung von Personen, die in Verbindung zu den Anschlägen des 11. September 2001 gebracht wurden, für das Jahr 2002 waren vergleichbare Angaben in der Lagedarstellung Finanzermittlungen nicht ausgewiesen (Quelle: BKA (Hg.), Lagedarstellung Finanzermittlungen 2001 und Lagedarstellung Finanzermittlungen 2002).

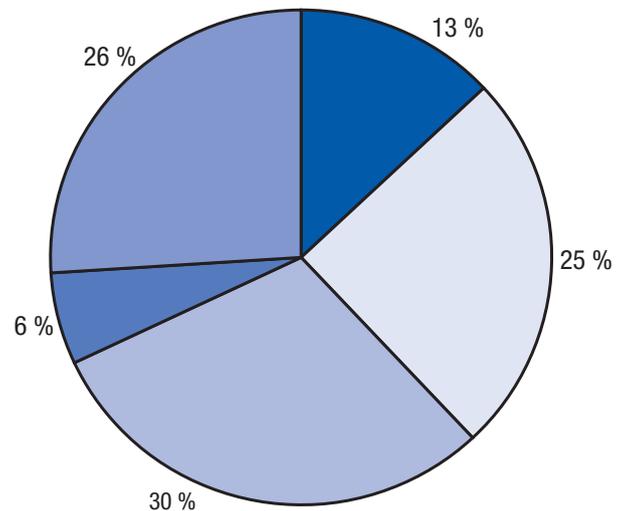
Verdachtsanzeigen nach den in § 11 GwG genannten Fallgruppen⁵

Die größte Fallgruppe mit ca. 82 % bilden Verdachtsanzeigen, bei denen eine Verdachtsschöpfung nach Durchführung der Finanztransaktion zugrunde lag. Bei ca. 9 % der Verdachtsanzeigen wurde die Transaktion nicht durchgeführt. Weitere 9 % der Verdachtsanzeigen sind sog. Frist- und Eilfälle gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 und 4 GwG, bei denen die Transaktion angehalten wurde. In 0,35 % der Verdachtsanzeigen wurde die Anhaltung des Geldes durch eine strafprozessuale Untersagung bestätigt.

Von den im Jahr 2003 als Ersthinweise nach dem GwG eingegangenen 6.602 Verdachtsanzeigen wurden im Berichtsjahr lediglich in 13 % der Fälle vom zuständigen LKA die polizeilichen Ermittlungen ohne Restverdacht abgeschlossen. In 25 % der Fälle erfolgte ein Abschluss der Ermittlungen, ohne dass aus polizeilicher Sicht ein Restverdacht ausgeräumt werden konnte.⁶

In 30 % der Fälle erfolgte eine Abgabe des Geldwäscheverfahrens an eine Fachdienststelle, sei es zur Verfolgung einer in § 261 StGB genannten Straftat oder zur Verfolgung sonstiger Straftaten (außer Steuerdelikten).

Grafik 2: Ergebnis der Sachbearbeitung der Clearingstellen Geldwäsche der Landeskriminalämter



- Einstellung ohne Restverdacht (13 %)
- Einstellung mit Restverdacht (25 %)
- Abgabe an Fachdienststelle (30 %)
- Abgabe an Finanzbehörde (6 %)
- Sachbearbeitung noch nicht abgeschlossen (26 %)

⁵ Quelle: BKA (Hg.), Lagedarstellung Finanzermittlungen 2003 (unveröffentlicht)

⁶ Ein Restverdacht besteht, wenn nach Abschluss der Ermittlungen noch immer tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat bestehen; diese sind jedoch nicht hinreichend konkret genug bzw. die Umstände lassen faktisch keine weitere Aufklärung zu, um einen Anfangsverdacht i.S.d. § 152 StPO zu stützen. Beispiele: eine eindeutige Identifizierung von verdächtigen Personen ist nicht möglich, eine angetragene Transaktion wird ohne weitere Anhaltspunkte abgebrochen, eine Aufklärung im Ausland kann nicht erfolgreich durchgeführt werden u.ä.

In 6 % der Fälle erfolgte eine Abgabe des Verfahrens an eine Finanzbehörde zur Fortführung des Verfahrens wegen Verdachts einer Steuerstraftat.

Zu 1.725 Vorgängen (26 %) war die Sachbearbeitung bei den zuständigen Clearingstellen am Jahresende 2003 noch nicht abgeschlossen.⁷

Eine Bewertung des Anzeigeverhaltens hinsichtlich justizieller Ergebnisse ist nicht möglich, da Rückläufe gemäß § 11 Abs. 9 GwG⁸ bei der FIU im Berichtszeitraum – mit Ausnahme von 13 staatsanwaltschaftlichen Einstellungsverfügungen – nicht eingegangen sind.

2.3 Meldungen an die FIU

Mit Einrichtung der FIU Deutschland sind die Verpflichteten nach dem GwG gehalten, Verdachtsanzeigen sowohl (im Original) an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden als auch in Kopie dem Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – zuzuleiten (§ 11 Abs. 1 GwG).

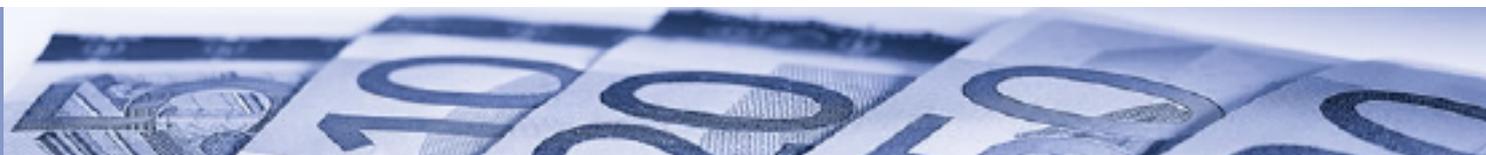
Die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Bundesländer führen nach Erhalt einer Verdachtsanzeige ein sogenanntes Clearing durch, bei dem u.a. durch Abgleich polizeilicher Datenbanksysteme über weitere Ermittlungsschritte entschieden wird. Die Bundesländer sind verpflichtet, die Grunddaten der erhaltenen Verdachtsanzeige in einer Bund-Länder-Datenbank (DOK Geldwäsche) einzustellen. In dieser DOK Geldwäsche befindliche Daten werden, ergänzt um weitere, nach einem einheitlichen Erhebungsraster gesammelten Angaben, jedes Jahr von den Bundesländern dem Bundeskriminalamt zugeleitet, dort ausgewertet und in der Lagedarstellung Finanzermittlungen zusammengefasst.

Die FIU Deutschland stellt die Informationen der ihr in Kopie zugeleiteten Verdachtsanzeigen in einer eigenen FIU Datenbank ein.

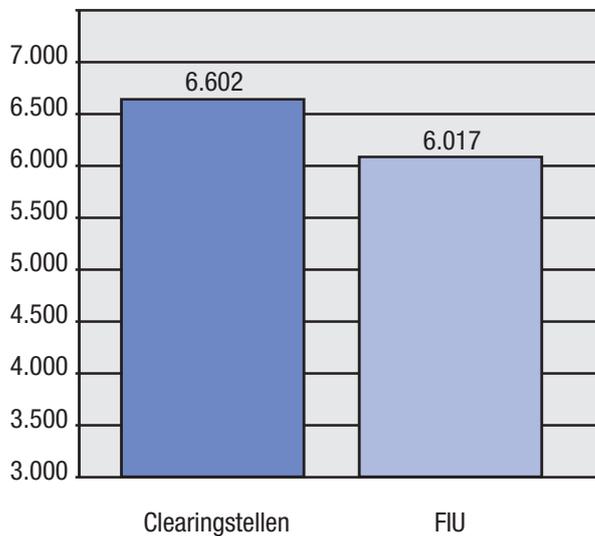
Die FIU Deutschland hat im Berichtszeitraum insgesamt 6.141 Ersthinweise auf Geldwäsche erhalten. Hierbei handelt es sich um 6.017 Verdachtsanzeigen nach dem GwG und 124 andere Hinweise auf Geldwäsche.

⁷ Siehe BKA (Hg.), Lagedarstellung Finanzermittlungen 2003 (unveröffentlicht)

⁸ In § 11 Abs. 9 GwG ist festgelegt, dass die zuständige Staatsanwaltschaft dem Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens mitteilt, damit die FIU Deutschland in die Lage versetzt wird, den «Erfolg» einer Geldwäsche-Verdachtsanzeige nachvollziehen zu können.



Grafik 3: Vergleich der Verdachtsanzeigen von FIU und Clearingstellen



Die Clearingstellen Geldwäsche bei den Landeskriminalämtern weisen – wie oben erwähnt – insgesamt 6.602 Verdachtsanzeigen nach dem GwG aus, ein Unterschied von insgesamt 585 Verdachtsanzeigen zu den Zahlen der FIU.

Folgende mögliche Gründe für die Abweichungen sind denkbar:

- Nicht allen Meldeverpflichteten ist bekannt, dass nach dem GwG eine Kopie der Verdachtsanzeige an die FIU zu leiten ist.
- Die festgelegten Erfassungskriterien bzw. Zählweisen werden bei den Landeskriminalämtern und der FIU unterschiedlich umgesetzt.

Die FIU Datenbank fungiert als Pilotanwendung des sich im Aufbau befindenden neuen polizeilichen Datenverbundes INPOL-Fall. Mit Übergang in den Wirkbetrieb wird angestrebt, in naher Zukunft eine Basis für eine einheitliche Datenbank zu schaffen, in die Bund und Länder arbeitsteilig ihre Informationen eingeben. Unterschiede zwischen den Datenbeständen in Bund und Land sind damit künftig ausgeschlossen.

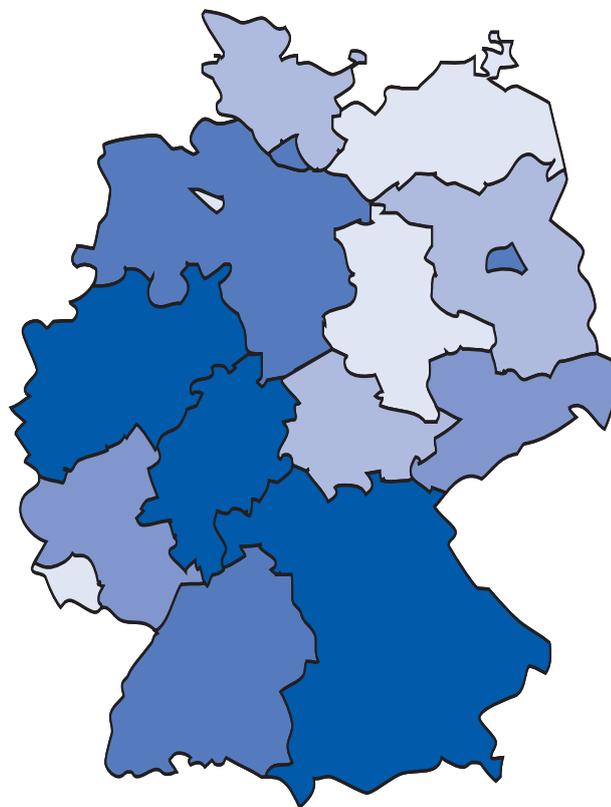
Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf den Datenbestand der FIU.

Tabelle 1: Verdachtsanzeigen und andere Ersthinweise nach Bundesländern

Bundesland	Anzahl	Prozent
Baden-Württemberg	586	9,5 %
Bayern	1.301	21,2 %
Berlin	404	6,6 %
Brandenburg	98	1,6 %
Bremen	76	1,2 %
Hamburg	280	4,6 %
Hessen	770	12,5 %
Mecklenburg-Vorpommern	62	1,0 %
Niedersachsen	520	8,5 %
Nordrhein-Westfalen	1.332	21,7 %
Rheinland-Pfalz	173	2,8 %
Schleswig-Holstein	146	2,4 %
Saarland	71	1,2 %
Sachsen	161	2,6 %
Sachsen-Anhalt	73	1,2 %
Thüringen	88	1,4 %
Summe	6.141	100,0 %

Aus der Tabelle ist die Verteilung der Verdachtsanzeigen (Ersthinweise) aufgeschlüsselt nach den einzelnen, für das Clearingverfahren zuständigen Bundesländer ersichtlich. Dabei wird deutlich, dass fast die Hälfte aller Verdachtsanzeigen (ca. 43 %) in die Zuständigkeit der Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen fällt. Die Angabe einer Ursache für dieses hohe Anzeigeverhalten kann belastbar nicht erfolgen. Auffallend ist auch die relativ hohe Anzahl von Verdachtsanzeigen im Bundesland Hessen (13 %). Eine wesentliche Ursache hierfür dürfte der «Bankenplatz Frankfurt» sein.

Grafik 4: Verdachtsanzeigen und andere Ersthinweise nach Bundesländern



- NW, BY, HE
- BW, NI, BR, HH
- RP, SN
- SH, BB, TH
- HB, MV, SL, ST

Angaben zu den Anzeigeverpflichteten

Tabelle 2: Verdachtsanzeigen und andere Ersthinweise nach Anzeigeverpflichteten⁹

Anzeigenerstatter	Anzahl	Prozent
Kreditinstitute	5.229	85,1 %
Finanzdienstleistungsinstitute	746	12,1 %
Versicherungsunternehmen	31	0,5 %
Finanzunternehmen	4	0,1 %
Verpflichtete gemäß § 3 Abs. 1 GwG	6	0,1 %
Behörden i. S. §§ 13, 16 GwG	0	0,0 %
Spielbanken	1	0,0 %
Finanzbehörden gemäß § 31b AO	124	2,0 %
Summe	6.141	100,0 %

Ca. 85 % der Verdachtsanzeigen wurden von Kreditinstituten und ca. 12 % von Finanzdienstleistungsinstituten erstattet. Versicherungsunternehmen übermittelten 0,5 % der Fälle.¹⁰

Von den gemäß § 3 Abs. 1 GwG neu verpflichteten Berufsgruppen, wie Rechtsanwälte (3), Notare (2) und Wirtschaftsprüfer (1) gingen lediglich sechs Verdachtsanzeigen ein.¹¹ Die relativ niedrige Anzahl der Verdachtsanzeigen könnte im Zusammenhang mit der rechtsberatenden Tätigkeit stehen. Weite Bereiche der Tätigkeiten von Notaren und Rechtsanwälten werden als Rechtsberatung eingestuft und sind insoweit von den Verpflichtungen nach GwG ausgenommen.¹² Auch könnte eine noch nicht hinreichende Sensibilisierung der neu verpflichteten Berufsgruppen für das niedrige Anzeigeverhalten ursächlich sein.

⁹ Vgl. Gesamtdarstellung in Anlage 1

¹⁰ Siehe hierzu die Sonderauswertung «Versicherungsunternehmen» unter Ziffer 2.4.

¹¹ Siehe hierzu unter Ziffer 2.4 die Sonderauswertung «Rechtsanwälte und Notare»; auch die bundesweiten Zahlen der Clearingstellen der Länder ergeben mit insgesamt zehn Anzeigen kein anderes Bild (Lagedarstellung Finanzauswertungen 2003).

¹² Siehe hierzu auch das Urteil des BVerfG vom 30. März 2004 zur Strafbarkeit nach § 261 StGB im Rahmen der Tätigkeit als Strafverteidiger (Az.: 2 BvR 1520/01, 1521/01).

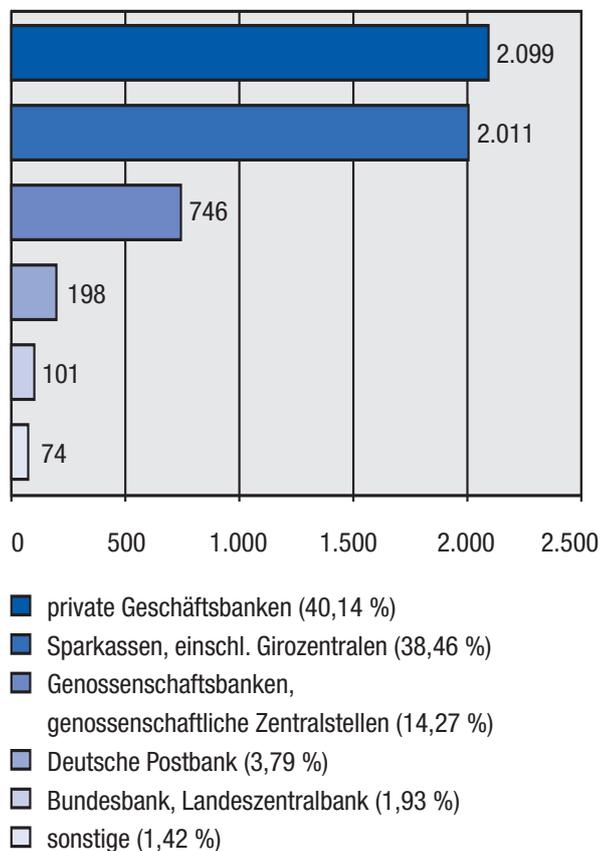
Wie sich das Anzeigeverhalten nach Realisierung der von der FIU Deutschland in Zusammenarbeit mit den betroffenen Berufskammern geplanten Internetseite (siehe Ziffer 5.2) für die angesprochene Berufsgruppe entwickeln wird, bleibt abzuwarten.

Trotz der weit verbreiteten Vermutung der Nutzung von Spielbanken für Geldwäscheaktivitäten wurde der FIU im Jahr 2003 von Spielbanken nur eine einzige Verdachtsanzeige gemeldet.¹³ Eine belastbare Begründung hierfür kann augenblicklich nicht gegeben werden.

Neben den Hinweisen auf Geldwäsche nach dem GwG wurden von Finanzbehörden gemäß § 31b AO 124 Verdachtsanzeigen übermittelt. Diese zeichneten sich durch eine hohe Qualität aus. Hier wird deutlich, dass das neue Instrument von Seiten der Finanzbehörden aktiv genutzt wird. Für 2004 ist ein weiteres Ansteigen der entsprechenden Anzeigen zu erwarten.

¹³ In der Lagedarstellung Finanzauswertungen 2003 sind von Spielbanken drei Verdachtsanzeigen aufgeführt.

Grafik 5: Verdachtsanzeigen nach Kreditinstitut



Von den 5.229 durch Kreditinstitute erstatteten Verdachtsanzeigen wurden ca. 40 % (2.099) von privaten Geschäftsbanken und ca. 38 % (2.011) von Sparkassen einschließlich Girozentralen übermittelt. Allein von diesen Adressaten des GwG werden somit ca. 80 % aller Verdachtsanzeigen in Deutschland erstattet.

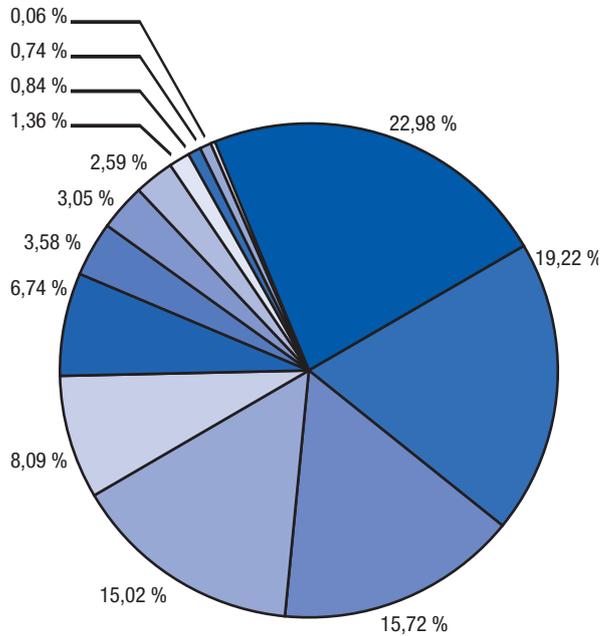
Tabelle 3: Mitgeteilte Hinweise auf mögliche Straftatbestände

Mögliche Straftatbestände	Anzahl	Prozent
Betrug	325	44,9 %
Steuerdelikte	117	16,2 %
Staatschutzdelikte	84	11,6 %
Urkundenfälschung	54	7,5 %
Betäubungsmittel	43	5,9 %
Geldwäsche	19	2,6 %
Untreue	15	2,1 %
Schleusungsdelikte	10	1,4 %
Diebstahl	9	1,2 %
Helerei	8	1,1 %
Raub	5	0,7 %
Unerlaubtes Glücksspiel	4	0,6 %
Waffen	4	0,6 %
Geldfälschung/ Wertzeichenfälschung	3	0,4 %
Insolvenzdelikte	3	0,4 %
Unterschlagung	3	0,4 %
Förderung der Prostitution	2	0,3 %
Korruption	2	0,3 %
sonstige	14	2,0 %
Summe	724	100,0 %

In ca. 12 % aller Verdachtsanzeigen (724 Fälle) wurden Hinweise auf mögliche Grunddelikte der Geldwäsche mitgeteilt. Überwiegend beruhen diese Angaben auf Kenntnissen der Meldeverpflichteten vor Anzeigenerstattung, die sie etwa durch Erkenntnisfragen der Strafverfolgungsbehörden (583 Fälle) oder Medienberichterstattung (47 Fälle) erlangt haben. Einen deutlichen Schwerpunkt bilden Betrugs- (325 Fälle) und Steuerdelikte (117 Fälle).

Inwieweit sich diese Hinweise auf Vortaten der Geldwäsche letztlich auch justiziell nachweisen bzw. bestätigen ließen, kann nicht beurteilt werden. Entsprechende Rückläufe gemäß § 11 Abs. 9 GwG sind bei der FIU im Berichtszeitraum (bis auf vereinzelte Ausnahmen) nicht eingegangen.

Grafik 6: Aufgeführte Verdachtsgründe der Anzeigen gemäß GwG



- Barzahlung (22,98 %)
- Überweisung (19,22 %)
- andere Verdachtsgründe (15,72 %)
- Konto-Art/ -Eröffnung/ -Führung (15,02 %)
- Verhalten involvierter Personen/
Information zum Kunden (8,09 %)
- besonderer Hinweis/ Fallbezug (6,74 %)
- Dokument/ Urkunde/ Identifikation (3,58 %)
- Wertpapiergeschäft (3,05 %)
- Tauschgeschäft (2,59 %)
- Firma/ Branche (1,36 %)
- Terrorismusfinanzierung (0,84 %)
- Kredit/ Lebensversicherung (0,74 %)
- Berufsgeheimnisträger (0,06 %)

Verdachtsmomente bei Barzahlung (ca. 23 %) und/oder Überweisungen (ca. 19 %) in Verbindung mit wirtschaftlich nicht nachvollziehbarem Hintergrund der Transaktion sind die häufigsten Motive für eine Verdachtsanzeige. Die Benennung mehrerer Verdachtsgründe ist die Regel.

Folgende Verdachtsgründe wurden aus der Grafik 6 entnommen und differenziert aufgeschlüsselt:

Tabelle 4: Verdachtsgründe (Auswahl)

Fälle	Verdachtsgrund
925	Guthaben bzw. Kontozu- und Abflüsse passen nicht zu den wirtschaftlichen Verhältnissen
583	Bezug zu einem Ermittlungsverfahren
281	Verdacht auf «Smurfing»
231	Hinweis auf bereits gestellte Verdachtsanzeigen (z. B. von anderen Instituten)
142	Tausch kleine in große/alte in neue/verschmutzte in neue Scheine
127	Verdacht auf Terrorismusfinanzierung
97	mögliche bzw. festgestellte Dokumentenfälschung
71	Hinweis auf einen NCCT-Staat ¹⁴ («schwarze Liste» der FATF)
62	Überweisung in/aus Krisengebiet
60	auffälliges Lastschrift- bzw. Einzugserfahren
47	Bezug zu einer Presseveröffentlichung
35	Überweisung in/aus Anbau-/Herkunftsgebiet von Rauschgiften
28	Hinweis auf ein Finanz- oder Finanztransfergeschäft ohne erforderliche Genehmigung

Erwähnenswert sind überdies 104 Fälle, bei denen verdächtige Auktionen im Internet oder andere Internetgeschäfte Gegenstand der Verdachtsanzeige waren. Hier wird auch künftig ein Potenzial für Geldwäscheaktivitäten gesehen.

¹⁴ Non-Cooperative Countries and Territories

Angaben zu Personen

Im vergangenen Jahr wurden in den Verdachtsanzeigen und sonstigen Ersthinweisen insgesamt 11.812 Personen genannt, pro Verdachtsanzeige also im Durchschnitt zwei Personen (1,93). Personen, die mehrfach in Erscheinung getreten sind, wurden dabei nur einmal gezählt.

Insgesamt wurden 999 Personen in mindestens zwei Verdachtsanzeigen seit Aufnahme des Wirkbetriebes der FIU-Datei im August 2002 bis zum 31.12.03 genannt. Einzelne Personen waren bis zu elf mal Gegenstand von Verdachtsanzeigen, die zum Teil von verschiedenen Verpflichteten aus unterschiedlichen Bundesländern eingingen.¹⁵

Ca. 25 % der erfassten Personen sind deutsche Staatsangehörige. Sie stellen damit die bei weitem größte Gruppe dar. Bei ca. 53 % der Personen wurde in der Verdachtsanzeige keine Staatsangehörigkeit ausgewiesen. Ursache dafür ist, dass es sich bei den gemeldeten Personen häufig um Zahlungsempfänger im Ausland handelt, zu denen lediglich Namen bekannt sind.

¹⁵ Zum Beispiel wurden Personen wegen betrügerischem Lastschriftverfahren von unterschiedlichen Banken mehrfach angezeigt.

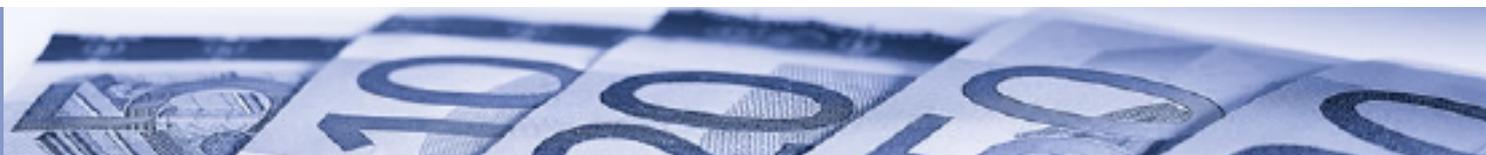


Tabelle 5: Ausländische Personen nach Staatsangehörigkeit (TOP 10)¹⁶

Personen - Staatsangehörigkeit	Anzahl	Prozent
Türkei	299	11,7 %
Russische Föderation	185	7,3 %
Italien	131	5,1 %
Iran	116	4,6 %
Ukraine	110	4,3 %
China	97	3,8 %
Serbien, Montenegro, Kosovo	76	3,0 %
Nigeria	72	2,8 %
Libanon	68	2,7 %
sonstige	1.393	54,7 %
Summe	2.547	100,0 %

In Geldwäscheverdachtsanzeigen mit Personen bekannter ausländischer Nationalität (22 % von allen Personen) werden türkische Staatsangehörige (ca. 12 %) vor russischen (ca. 7 %) und italienischen Staatsangehörigen (5 %) am häufigsten genannt.

In Relation zu ihrem geringen Anteil an der Wohnbevölkerung in Deutschland fällt der relativ hohe Anteil russischer Staatsangehöriger bei Geldwäscheverdachtsanzeigen auf. Nachfolgend werden deshalb zu den Personen mit russischer Nationalität weitere Auswerteergebnisse aus Verdachtsanzeigen dargestellt:

Russische Staatsangehörige werden am häufigsten aufgrund ungewöhnlich hoher Überweisungen aus dem Ausland (72 Fälle) bzw. Barverfügungen unmittelbar nach Geldeingang (60 Fälle) angezeigt. Damit korrespondieren die im Zusammenhang mit Russen überwiegend erfassten Transaktionsarten Bargeldgeschäft (96 Fälle) und Girogeschäft (118 Fälle).

Der relativ hohe Anteil russischer Staatsangehöriger in Verdachtsanzeigen kann unter anderem damit erklärt werden, dass in Medien häufig über russische OK im Zusammenhang mit starken Kapitalabwanderungsbewegungen aus Russland und über hohe Investitionen russischer Staatsangehöriger u.a. in deutsche Immobilien berichtet wurde. Dies mag unter anderem zu einer entsprechenden Sensibilisierung der Verpflichteten beigetragen haben.

Angaben zu Firmen

Insgesamt sind im Berichtszeitraum 2.361 Firmen in den Verdachtsanzeigen und sonstigen Ersthinweisen genannt worden.

Seit Wirkbetriebsaufnahme der FIU-Datei im August 2002 wurden 235 Firmen erfasst, die in mindestens zwei Verdachtsanzeigen genannt waren. In Einzelfällen bestehen Bezüge zu insgesamt neun Verdachtsanzeigen.

Bei den in Verdachtsanzeigen genannten Firmen mit Angaben zur Branche (insgesamt lediglich 614 Fälle) sind am häufigsten Bauunternehmen, Export-/Import-Unternehmen, Kfz-Handel sowie Firmen aus der Immobilienbranche vertreten.

In 235 Verdachtsanzeigen wurde zu ausländischen Firmen auch der Staat des Firmensitzes genannt. Aufgrund der relativ niedrigen absoluten Zahlen ist eine Auswertung und Interpretation jedoch nur sehr eingeschränkt möglich.

Erwähnenswert erscheint der hohe Anteil an benannten Firmen mit Sitz im westlichen Ausland gegenüber solchen aus osteuropäischen Ländern. Letztgenannte sind unter den TOP 10 nur einmal vertreten.

Auch kommen bei den benannten Firmensitzen Offshorezentren im Verhältnis zu der ihnen zugeschriebenen Bedeutung im Zusammenhang mit Geldwäsche relativ selten vor.

¹⁶ In Anlage 2 findet sich eine Liste der Top 30.

Angaben zu Konten

Im Berichtszeitraum wurden in der FIU-Datei insgesamt 8.364 gemeldete Konten erfasst. Etwa 97 % dieser Konten wurden in Deutschland geführt. Bei den ausländischen Konten ist mit 50 Erfassungen Pakistan am häufigsten vertreten.

Bei lediglich 1.750 Konten waren Angaben zur jeweiligen Kontoart vorhanden. Am häufigsten ist das Giro/Kontokorrentkonto genannt. Mit großem Abstand folgen Spar- und Anlagekonten. Weiterhin wurden von den Verpflichteten 1.081 Privatkonten und 730 Geschäftskonten ohne weitergehende Differenzierung gemeldet.

Angaben zu Transaktionen

Zum Erfassungsmodus von Transaktionen ist vorab festzustellen, dass hier nicht Geldbewegungen abgebildet werden, die in Form von Kontoverdichtungen übermittelt werden. Vielmehr wird (werden) jeweils die verdachtsauslösende(n) Transaktion(en) nach kriminalistischen Kriterien bewertet und gespeichert.

Danach wurden im Berichtszeitraum insgesamt 6.568 Transaktionen erfasst. Davon sind 216 Fälle Avisierungen mit sehr hohen Transaktionssummen.

Bei der Betrachtung der Geschäftsarten¹⁷ von Transaktionen wird deutlich, dass Bar- und Girogeschäft etwa zu gleichen Anteilen ca. 74 % aller angezeigten Geschäfte abdecken.

Angaben zu Ländern

Bei 2.070 Transaktionen liegen Angaben zum Herkunftsland vor. In ca. 45 % aller Fälle handelte es sich um ein Inlandsgeschäft, die restlichen Fälle verteilen sich auf nahezu alle Staaten der Welt.¹⁸ Vergleichbares gilt für die Zielländer von Transaktionen. Bei 2.567 Transaktionen lagen Angaben zum Zielland vor. Ca. 35 % dieser Fälle betrafen Transaktionen innerhalb Deutschlands. Die restlichen Fälle verteilten sich ebenfalls auf nahezu alle Staaten der Welt.¹⁹

Transaktionen von bzw. in Länder(n) mit bedeutenden Offshoreaktivitäten²⁰

Offshorestaaten wurden im Zusammenhang mit gemeldeten Geldwäscheaktivitäten in Verdachtsanzeigen des Jahres 2003 relativ wenig benannt. Dies steht vermeintlich in starkem Kontrast zu den dort u.a. in zahlreichen Publikationen beschriebenen Möglichkeiten zur Geldanlage. Dabei gilt es aber zu berücksichtigen, dass in den gemeldeten Verdachtsanzeigen nur Ausschnitte vielfach weit verzweigter und verschachtelter Transaktionsaktivitäten mitgeteilt werden.

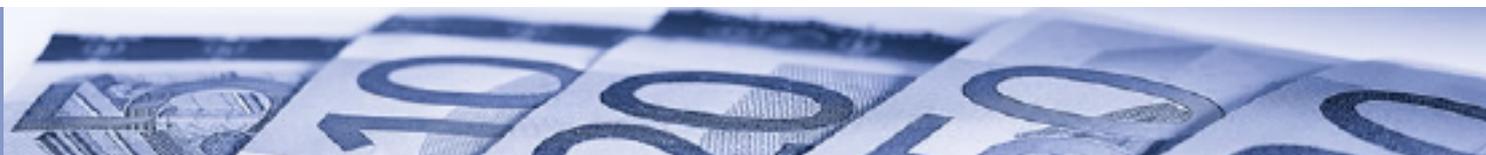
Daher ist grundsätzlich von einem hohen Potenzial an Geldwäscheaktivitäten im Zusammenhang mit Offshorezentren auszugehen. Die künftige Entwicklung bleibt aufmerksam zu beobachten.

¹⁷ Mehrfachnennung pro Verdachtsanzeige sind möglich.

¹⁸ Eine Liste der Top 40 findet sich in Anlage 3.

¹⁹ Eine Liste der Top 40 findet sich in Anlage 4.

²⁰ Quellen: 1. Financial Stability Forum «FSF» (Baseler Forum für Finanzstabilität) (Hg.), «Financial Centres with Significant Offshore Activities, Report of the Working Group on Offshore Centres», 05.04.2000, Seite 14
2. FATF, www1.oecd.org/fatf/Ctry-orgpages/org-ogbs_en.htm («Offshore Group of Banking Supervisors»)



2.4 Sonderauswertungen

Im Jahr 2003 hat die FIU Deutschland zwei strategische Sonderauswertungen zu den Bereichen «Versicherungsunternehmen» sowie «Rechtsanwälte und Notare» im Zusammenhang mit Verdachtsanzeigen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) durchgeführt. Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse in Kurzform dargestellt.

Sonderauswertung «Verdachtsanzeigen gemäß GwG von Versicherungsunternehmen»

In die Betrachtungen wurden alle Verdachtsanzeigen einbezogen, die seit Bestehen der FIU bis zum Beginn der Sonderauswertung am 30.09.2003 von Versicherungsunternehmen übermittelt wurden.

Häufig war den angezeigten Sachverhalten gemeinsam, dass im angrenzenden europäischen Ausland angelegte Vermögenswerte nach Deutschland transferiert werden sollten, um diese im Versicherungsbereich anzulegen und zu legalisieren.

Bevorzugte Vertragsmodelle waren Lebensversicherungen, fondsgebundene Rentenversicherungen oder Rentenversicherungen mit Prämiendepotanlage.

In Bezug auf die Verdachtgenerierung wurde festgestellt, dass Versicherungszentralen, insbesondere neue Agenturen, bei neuen Kunden zielgerichtet überprüfen. Dadurch können gerade im Neugeschäft Hinweise auf mögliche Geldwäsche erlangt werden.

Im Ergebnis der Auswertung wurde angeregt, durch die Versicherungsaufsicht bestimmte Prüfmaßnahmen beim Abschluss von Neuverträgen ab einer bestimmten Vertragshöhe und besonders für risikoträchtige Versicherungsformen verpflichtend vorzuschreiben bzw. schon eingeleitete Maßnahmen zu intensivieren.

Sonderauswertung «Verdachtsanzeigen gemäß GwG im Zusammenhang mit Rechtsanwälten und Notaren»

In die Auswertung wurden 141 Geldwäscheverdachtsanzeigen vom 01.01.03 bis zum Beginn der Auswertung am 30.09.03 einbezogen, in denen Personen mit der Berufsbezeichnung «Rechtsanwalt», «Notar» sowie Kanzleien der freien Berufe «Rechtsanwälte», «Notare» oder «Rechtsbeistände» genannt wurden.

Erwähnenswert erscheint, dass nahezu alle Verdachtsanzeigen aus dem Bereich der Finanz- und Kreditinstitute erstattet wurden. Anzeigen von Anwälten und Notaren wurden im Untersuchungszeitraum weitgehend nicht erstattet.

Eine mögliche Erklärung dafür könnte sein, dass Kreditinstitute als langjährige Verpflichtete des Geldwäschegesetzes wesentlich stärker sensibilisiert sind als die erst seit August 2002 neu verpflichteten Berufsgruppen der Anwälte und Notare.

Im Hinblick auf mögliche Typologien der Geldwäsche erwies sich die Einrichtung und Führung von Anderkonten als ein neuralgischer Punkt, da diese eine besondere Eignung zur Verschleierung des wirtschaftlich Berechtigten aufweisen. In diesem Zusammenhang entstanden Verdachtsmomente oft durch unklare Angaben und nicht hinreichende Auskünfte.

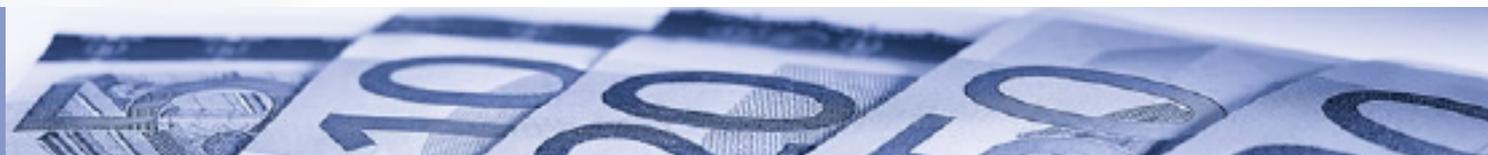
2.5 Zusammenfassung und Bewertung

Gegenüber 2002 ist im Jahr 2003 ein deutlicher Rückgang der Verdachtsanzeigen festzustellen. Lässt man die Jahre 2001 und 2002 aufgrund der Ereignisse «Anschläge des 11. September 2001» und «Euroeinführung» außer Betracht, sind in der Gesamtschau der letzten zehn Jahre die Anzahl der erstatteten Verdachtsanzeigen allerdings kontinuierlich angestiegen. Es dominieren dabei die Verdachtsanzeigen, die nach Auftragsdurchführung gestellt werden.

Die weitaus meisten Verdachtsanzeigen werden von Kreditinstituten gestellt. Hinsichtlich des Meldeverhaltens der nach Novellierung des GwG neu verpflichteten Berufsgruppen besteht Optimierungsbedarf, insbesondere vor dem Hintergrund des dort vorhandenen Gefahrenpotenzials bezüglich Geldwäsche/Finanzierung des Terrorismus. Erwähnenswert ist ferner das qualitativ hochwertige Anzeigeverhalten der Finanzbehörden nach § 31b AO.

Offshorezentren werden in Verdachtsanzeigen im Vergleich zu der ihnen zugeschriebenen Bedeutung für Geldwäsche relativ wenig genannt. Bezogen auf Transaktionsräume sind osteuropäische gegenüber den westeuropäischen Staaten in den Verdachtsanzeigen nur von untergeordneter Bedeutung. Nur 13 % der aufgrund von Verdachtsanzeigen geführten Ermittlungsverfahren werden im Laufe eines Jahres ohne Restverdacht eingestellt. Zu einem relativ hohen Prozentsatz erfolgen weitere Ermittlungen in deliktisch zuständigen Fachdienststellen.

Um den Erfolg von Verdachtsanzeigen besser bemessen sowie die letztlich erfolgte deliktische Zuordnung vornehmen zu können, ist eine – in der Vergangenheit nur vereinzelt erfolgte – Rückmeldung der zuständigen Staatsanwaltschaften nach § 11 Abs. 9 GwG erforderlich.



3 Mögliche Typologien der Geldwäsche im Bereich der Organisierten Kriminalität und der Allgemeinkriminalität

3.1 Einleitung

Das Erkennen und Beschreiben von Typologien der Geldwäsche ist Aufgabe und Ziel zahlreicher Behörden und Institutionen im nationalen und internationalen Bereich. Ein Blick auf die zu diesem Thema veröffentlichten, zahlreichen Berichte oder durchgeführten Präsentationen zeigt jedoch, dass der Begriff Typologie sehr unterschiedlich interpretiert und ausgelegt wird.

Der Begriff Typologie wird unterschiedlich definiert, u.a. versteht man darunter die Wissenschaft von den Gruppenzuordnungen oder konkreten Einteilungen in Gruppen. Einige Vertreter definieren Typologie in dem hier relevanten Fachzusammenhang als gehäuft aufgetretener gleicher Modus Operandi der Geldwäsche, andere sehen bereits jeden Einzelfall als individuelle Typologie der Geldwäsche. Beide Sichtweisen sind grundsätzlich nachvollziehbar. Aus Sicht der FIU Deutschland kann allerdings erst dann von einer Typologie die Rede sein, wenn Fallkonstellationen Gemeinsamkeiten aufweisen, so dass eine Gruppenzuordnung möglich ist.

Eine weitere wichtige Facette bei der Betrachtung des Phänomens ist die Tatsache, dass eine Verdachtsanzeige gemäß Geldwäschegesetz (GwG) noch keine Typologie der Geldwäsche darstellt. Sie ist aus Sicht des Anzeigenden ein ungewöhnlicher Sachverhalt, bei dem der Verdacht der Geldwäsche gegeben sein kann.

Erst im Verlauf des Clearingverfahrens, der weiteren Ermittlungstätigkeiten und ggf. nach einem gefällten Urteil eines Gerichtes lässt sich mit immer höherer Sicherheit sagen, ob es sich in einem angezeigten Fall um Geldwäsche handelt oder nicht.

Insofern muss jede Aussage zu diesem Themenkomplex immer auch vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Datenquellen bewertet werden.

Der FIU Deutschland standen im Jahr 2003 in erster Linie die Verdachtsanzeigen der Adressaten des GwG zur Verfügung. Rückmeldungen der LKÄ an die FIU über Verlauf und Ergebnisse der Ermittlungen erfolgen zur Zeit nur zum Jahresende in Form allgemeiner statistischer Informationen, die jedoch nicht als Grundlage zur Bildung von Typologien der Geldwäsche geeignet sind.

Gemäß § 11 Abs. 9 GwG wurden von den Staatsanwaltschaften lediglich 13 Meldungen an die FIU gesteuert.

Die FIU hat versucht, dieses Informationsdefizit durch folgende Maßnahmen zu minimieren:

- Kriminalistische Ersteinschätzung des mit der Verdachtsanzeige gemeldeten Sachverhaltes
- Monitoring von herausragenden Verdachtsanzeigen
- Aufbau einer Fallsammlung, in die insbesondere auch Sachverhalte aus dem Bereich der verfahrensintegrierten Finanzermittlungen aufgenommen werden
- Durchführung von Sonderauswertungen
- Hinzuziehen aller relevanten Informationen aus dem internationalen FIU-Nachrichtenaustausch

Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend Sachverhalte dargestellt, die im Rahmen der genannten Analysetätigkeiten der FIU Deutschland auffällig waren und bei denen es sich aus Sicht der FIU um Typologien der Geldwäsche handeln könnte.

3.2 Herausragende Sachverhalte

3.2.1 Sachverhalte aus Verdachtsanzeigen

Fall 1: Sortentausch unter Einbindung eines deutschen Finanzdienstleisters

Ein Kreditinstitut erstattete eine Verdachtsanzeige gegen den Geschäftsführer eines deutschen Finanzdienstleistungsunternehmens, da dieser als Vermittler für einen im Ausland A ansässigen Personenkreis verschiedene Sortengeschäfte außergewöhnlicher Größenordnung durchführen wollte.

Die Sortentauschgeschäfte von zwei Währungen in einen neunstelligen Eurobetrag sollten über ein nicht näher bezeichnetes Geldtransportunternehmen abgewickelt werden, wobei die Bargeldbestände zunächst über das Konto eines im Staat B ansässigen Versicherungsunternehmens transferiert werden sollten.

Nach Regelung der Formalitäten und Kontaktaufbau zur Bank reichten die Auftraggeber kein konkretes Geschäft mehr ein, weswegen das deutsche Finanzdienstleistungsunternehmen die Geschäftsverbindung bis auf weiteres einstellte.

Wesentliche Kennzeichen des geschilderten Sachverhaltes:

- Inhaber versuchen möglichst anonym zu bleiben
- (Bar)Geld durchläuft mehrere Länder
- Firmen involviert, für die Transaktionen in dieser Höhe nicht ungewöhnlich sind

Fall 2: Hohe Rentenversicherung mit Beitragsdepot

Eine Person aus einem europäischen Staat A hatte bei einem deutschen Versicherungsunternehmen den Abschluss einer Rentenversicherung mit aufgeschobenem Rentenbeginn bei gleichzeitiger Einrichtung eines Beitragsdepots in Höhe eines achtstelligen Eurobetrages beantragt. Es wurde eine jährliche Beitragspflicht in Höhe eines siebenstelligen Eurobetrages vereinbart, welche aus einem beim gleichen Versicherungsunternehmen geführten, verzinslichen Beitragsdepot entrichtet werden sollte, in das der Versicherungsnehmer zu Vertragsbeginn eine Einmalzahlung von einem Konto in einer Steueroase einbringen sollte. Die Rentenversicherung wiederum sollte angeblich zur Absicherung eines Kredits dienen.

Es konnte festgestellt werden, dass der ausländische Versicherungsnehmer von deutschen Staatsanwaltschaften international zur Festnahme ausgeschrieben war. In zahlreichen Betrugs- und Untreuefällen hatte der Beschuldigte Schäden in Höhe eines siebenstelligen Eurobetrages verursacht. Es besteht der dringende Verdacht, dass ein Teil der aus dem Privatvermögen des Antragstellers stammenden Depotwerte aus zuvor begangenen Straftaten herrührte und die Herkunft auf diese Art verschleiert werden sollte.

Wesentliche Kennzeichen des geschilderten Sachverhaltes:

- Versuch, Vermögen aus Steueroasen in Deutschland zu platzieren
- Angezeigter als Straftäter (Betrüger) bekannt
- Versicherungsvertrag mit hohen Beiträgen und kurzer Laufzeit



Fall 3: Undurchsichtige Firmenstrukturen

Ein Kreditinstitut erstattete Verdachtsanzeige gegen den Geschäftsführer diverser Kapitalanlage- und Beteiligungsgesellschaften mit undurchsichtiger Geschäftsstruktur. Geschäftszweck der Firmen war u.a. die Verwaltung von Beteiligungen und sonstigen Vermögensgegenständen. In den Unternehmen wurden überwiegend Angehörige einer Ethnie beschäftigt, die hauptsächlich Landsleute zu Kapitalanlagen mit hohen Renditeversprechungen überredeten.

Die bei dem anzeigenden Institut eingegangenen größeren Beträge (wahrscheinlich Abschlussprovisionen) wurden auf verschiedene Firmen verteilt. Bei den auftraggebenden Kreditinstituten erfolgten zum Teil in großem Umfang Rücklastschriften.

Wesentliche Kennzeichen des geschilderten Sachverhaltes:

- Einsatz zahlreicher Firmenkonten zur Verschleierung der Herkunft von Geldern
- Straftäter und Opfer gehören einer Ethnie an

Fall 4: Einbeziehung von Personen des öffentlichen Lebens

Einem deutschen Kreditinstitut wurde unter Hinzuziehung lokaler Politiker ein Finanzgeschäft in Höhe mehrerer Millionen Euro angeboten.

Die antragenden Personen führten aus, als Vermittler für wohlhabende Personen aus dem Nahen Osten aufzutreten. Dieser Personenkreis wolle aufgrund der politischen Lage einen Großteil seines Barvermögens in Deutschland anlegen. Bankkonditionen, wie z.B. die Höhe der Zinssätze, spielten keine Rolle. Die Bank lehnte mehrere Ersuchen für Kontoeröffnungen und Angebote für Geschäfte in Höhe von neunstelligen US-Dollarbeträgen ab.

Ein ähnliches Geschäft wurde einer anderen Bank mit variierenden Begründungen angetragen, deren Wahrheitsgehalt nicht zu ermitteln war. Auch in diesem Gespräch spielten Bankkonditionen oder -garantien keine Rolle. Das Geschäft wurde ebenfalls abgelehnt.

Wesentliche Kennzeichen des geschilderten Sachverhaltes:

- Auftreten von Vermittlern / Geldbesitzer bleiben anonym
- Hinzuziehung von Personen des öffentlichen Lebens
- Bankkonditionen sind «Nebensache» trotz größerer Beträge

Fall 5: Geschäftsfremde Nutzung von Firmenkonten

Für eine Firma mit Geschäftszweck A wurden Girokonten bei einer deutschen Bank eröffnet. Kurz nach der Kontoeröffnung wurde die Bank gebeten, für beide Konten einen Zusatz (Geschäftszweck B) aufzunehmen, der in keinem Zusammenhang zum anfangs angegebenen Firmenzweck stand. Im Rahmen des Geschäftszwecks B wurden dem Konto anschließend zahlreiche zwei- bis dreistellige Eurobeträge aus dem In- und Ausland gutgeschrieben. Es entstanden Guthaben in sechsstelliger Eurohöhe, über die anschließend in bar verfügt wurde.

Weiter wurde festgestellt, dass über die Konten Gelder liefen, die aus einem Einkaufsportale im Internet stammten. Das Portale konnte einer Firma mit Sitz in einer Steueroase zugeordnet werden.

Insbesondere die geschäftsfremde Tätigkeit der Firma führte zu der Verdachtsanzeige.

Wesentliche Kennzeichen des geschilderten Sachverhaltes:

- Nutzung von Konten steht offensichtlich nicht im Einklang mit dem offiziellen Firmenzweck
- Verfügen hoher Barbeträge
- Nutzung des Internets in Verbindung mit einer Firma in einer Steueroase

Fall 6: Wertpapierhandel für Dritte

Eine deutsche Bank erstattete eine Geldwäscheverdachtsanzeige aufgrund von häufigen Unregelmäßigkeiten bei der Veräußerung und dem Ankauf von Wertpapieren. Auffallend war der wirtschaftlich nicht nachvollziehbare enge zeitliche Zusammenhang zwischen An- und Verkauf.

Weiterhin handelte der Verdächtige über sein Konto mit Wertpapieren, die sich nicht in seinem Eigentum befanden sondern einer dritten Person gehörten. Nach bekannt werden der Unregelmäßigkeiten versuchte der Verdächtige, das Geld bar abzuheben.

Nach diversen auffälligen Geschäften in der geschilderten Art wurde ein Großteil der Gelder an ein privates Bankhaus weitertransferiert. Der Geldeingang dort führte wiederum zu einer Verdachtsanzeige aufgrund einer in ihrer Höhe für den Kunden unüblichen Einmalzahlung.

Wesentliche Kennzeichen des geschilderten Sachverhaltes:

- wirtschaftlich nicht sinnvolle Handelsaktivitäten
- Handeln für Dritte
- Abziehen des Kapitals nach bekannt werden der Unregelmäßigkeiten

Fall 7: Transaktionen über Offshorestaaten

Unter anderem aufgrund der unerklärlichen Wahl der kontoführenden Filiale und wegen Verweigerung der Vorlage üblicher Dokumente sah sich eine deutsche Bank veranlasst, eine Verdachtsanzeige gegen zwei ausländische Staatsan-

gehörige zu erstatten und um Freigabe einer angetragenen, aber noch nicht durchgeführten Transaktion zu bitten.

Verdachtsbegründend war neben dem Verhalten der handelnden Personen die Einbindung von Offshorestaaten. Gelder wurden aus Staaten der Karibik in Staaten des Mittelmeerraums transferiert, ohne dass ein wirtschaftlicher Hintergrund erkennbar wurde. Eingehende Beträge wurden unmittelbar weitertransferiert.

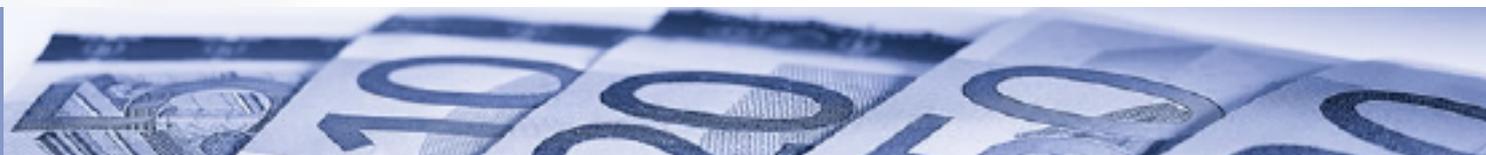
Wesentliche Kennzeichen des geschilderten Sachverhaltes:

- Auftraggeber wollen möglichst anonym bleiben
- Einbeziehung von Offshoregebieten
- schneller und häufiger Vermögenstransfer
- kein wirtschaftlicher Hintergrund für Vermögenstransfer erkennbar

Fall 8: Verschleierung veruntreuter Vermögenswerte

Eine Bank erstattete Verdachtsanzeige gegen einen ehemaligen Geschäftsführer einer Firma F, die sich im Besitz der Firma Z befand. Laut eines Presseartikels wurde gegen ihn wegen des Verdachts der Untreue und Unterschlagung ermittelt.

Der Geschäftsführer war für das Konto der Firma F weiterverfügungsberechtigt. Teile der von Firma Z per Überweisung eingegangenen Gelder wurden in mehreren Transaktionen auf ein Privatkonto einer dritten Person weitertransferiert. Für dieses Konto besaß der Geschäftsführer ebenfalls eine Vollmacht. Die rückwirkende Kontobetrachtung ergab, dass nach Ausstellung der Vollmacht dieses Konto ausschließlich vom ihm und nicht mehr vom eigentlichen Kontoinhaber genutzt wurde.



Das Konto wurde weiterhin als Durchlaufkonto genutzt, da Teile der überwiesenen Gelder per Scheck oder Überweisung an weitere Konten bei verschiedenen anderen Banken weitertransferiert wurden. Bei einem der Zielkonten schien es sich aufgrund der Buchungen (Miete, Kosten für den Lebensunterhalt) um das tatsächliche Privatkonto des angezeigten Kunden zu handeln.

Wesentliche Kennzeichen des geschilderten Sachverhaltes:

- Nutzung einer verzweigten, undurchsichtigen Kontenstruktur, zum Teil durch Bevollmächtigte
- zweckwidrige Nutzung von Privat- bzw. Geschäftskonten

Fall 9: Kontonutzung als Freundschaftsdienst

Eine Bank zeigte an, dass einem bislang unauffälligen Konto ein sechsstelliger Eurobetrag gutgeschrieben wurde. Aus der Anzeige ging ferner hervor, dass für das Konto ein Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr in Höhe eines fast identischen Betrages vorlag.

Der Kontoinhaber machte der Bank gegenüber dahingehend Angaben, dass es sich bei diesen Transaktionen um einen Gefallen zugunsten eines Bekannten gehandelt habe. Aus dem angegebenen Zahlungsgrund ging hervor, dass es sich um Rückzahlungen eines Bekannten an einen Verwandten handelte. Für den Kontoinhaber waren Transaktionen in derartiger Höhe ungewöhnlich.

Wesentliche Kennzeichen des geschilderten Sachverhaltes:

- Transaktionsbetrag deutlich abweichend vom Kundenprofil
- Handeln für Dritte
- Wirtschaftlich Berechtigter ist Ausländer, der anonym bleiben will

Fall 10: Nutzung von Notaranderkonten

Ein deutsches Kreditinstitut erstattete eine Verdachtsanzeige gegen einen Notar. Auf ein eingerichtetes Notaranderkonto gingen kontinuierlich über 100 Einzahlungen – teilweise in bar – von über 50 verschiedenen Personen einer ausländischen Volksgruppe ein, so dass sich ein Guthaben in Höhe eines siebenstelligen Eurobetrages ergab. Verwendungszweck sollte angeblich der Erwerb einer Immobilie sein. Das Guthaben wurde durch den Notar per Überweisungen dann an verschiedene Empfänger bei deutschen Kreditinstituten wieder abverfügt. Der größte Teil ging an eine Firma.

Wesentliche Kennzeichen des geschilderten Sachverhaltes:

- ungewöhnliche Nutzung eines Anderkontos
- fehlende Plausibilität bei einem Immobiliengeschäft

3.2.2 Sachverhalte aus dem internationalen Informationsaustausch der FIU

Fall 1: Depots im Ausland

Bei der FIU Deutschland ging eine Erkenntnisanfrage der FIU des Staates A zu einer Person ein, die in Deutschland ein bargeldintensives Gewerbe betrieb und bei der Bank in Land A ein Depot führte. Die Kontoführung wurde über Familienangehörige im europäischen Ausland abgewickelt. Recherchen der FIU Deutschland haben ergeben, dass gegen die o.g. Person Ermittlungen mit Bezügen zur organisierten Kriminalität geführt werden. Ferner bestand bereits ein dinglicher Arrest in Millionenhöhe.

Im Ergebnis des auf dem FIU-Weg koordinierten Nachrichtenaustausches zwischen den ermittlungsführenden Dienststellen in Deutschland und Land A ist es gelungen, über das Depot eine vorläufige Kontosperre zu erwirken, bis Rechtshilfeersuchen gestellt werden.

Wesentliche Kennzeichen des geschilderten Sachverhaltes:

- Kontoführung im Ausland
- Einbindung von Familienangehörigen

Fall 2: Falsche Angaben vor Steuerbehörden

Aufgrund der Erkenntnisanfrage einer ausländischen FIU zu verdächtigen Finanztransaktionen leitete die FIU Deutschland ein Clearingverfahren ein.

Es wurde festgestellt, dass im internationalen Warenverkehr von Firmen im Ausland bzw. deren Verantwortlichen Provisionen und Fremdleistungen gegenüber den dortigen Steuerbehörden geltend gemacht wurden, die in keinem Verhältnis zum gelieferten Warenwert standen. Es bestand der Verdacht, dass die dabei auftretenden Differenzen zwischen tatsächlichem Warenwert und Verkaufswert der Waren auf Konten von Drittpersonen gutgeschrieben wurden.

Im Verlauf des Verfahrens konnte der Sachverhalt wegen Übereinstimmungen im Modus Operandi sowie vorhandenen Personen- und Firmenerkenntnissen zwei Sachverhalten bei den Polizeien der Bundesländer und einem weiteren ausländischen Verfahren zugeordnet werden. In beiden Bundesländern wurden entsprechende Ermittlungsverfahren eingeleitet. Auf den Konten der verdächtigen Personen und Firmen konnten u.a. große Zahlungseingänge aus dem Ausland festgestellt werden, die anschließend in Teilbeträgen weitertransferiert wurden.

Wesentliche Kennzeichen des geschilderten Sachverhaltes:

- Falschdeklaration vor Steuerbehörden
- Gezielte Verschleierung durch die Vermischung legaler und illegaler Vermögenswerte

Fall 3: Gewerbsmäßiger Anlagebetrug

Die FIU aus Land A teilte mit, dass auf einem Konto einer inländischen Bank regelmäßig Beträge von Drittpersonen gutgeschrieben wurden, die danach auf das Konto einer Investmentfirma in Land B und auf Konten in Deutschland transferiert wurden.

Abklärungen ergaben, dass die Einzahler davon ausgingen, mit ihrer Überweisung eine Lebensversicherung abzuschließen bzw. dass ihr Geld gewinnbringend investiert würde. Gegenüber der Bank machten die Kontoinhaber falsche Angaben hinsichtlich der wirtschaftlich Berechtigten an den einbezahlten Geldern. Die Bank hatte im Zusammenhang mit der Verdachtsmeldung sofort einen achtstelligen Eurobetrag gesperrt.

Zu den mitgeteilten Personen und Firmen lagen in Deutschland umfangreiche Erkenntnisse vor, die zur Aufrechterhaltung der Beschlagnahme der Gelder in Land A beigetragen haben. Die Behörden in Land A hatten ein Verfahren gegen Verantwortliche der Investmentfirma wegen Betruges und Urkundenfälschung eingeleitet.



In Deutschland lagen bereits Strafanzeigen zu Verantwortlichen der Investmentfirma bzw. zu den Kontoinhabern in Land A vor.

Wesentliche Kennzeichen des geschilderten Sachverhaltes:

- Sammlung von Geldern aus gewerbsmäßigen Betrugshandlungen auf einem ausländischen Konto
- Aufsplitten der Beträge und direktes Weiterverfügen in mehrere Drittstaaten

Fall 4: Warenausfuhr

26

Eine deutsche Staatsanwaltschaft leitete ein Ermittlungsverfahren ein, nachdem durch eine Verdachtsanzeige bekannt wurde, dass auf dem Privatkonto eines ausländischen Kunden vermehrt Zahlungseingänge von verschiedenen Personen eingingen, welche unmittelbar danach bar verfügt wurden.

Angabegemäß sollen die Zahlungen im Rahmen des Warenhandels getätigt worden sein. Der Aufforderung, Zollausfuhrerklärungen oder Rechnungen für die Waren vorzulegen, kam der Kunde nicht nach. Er legte lediglich eine Auflistung über die Verschiffung seiner Waren mit einer Schifffahrtlinie vor.

Im Rahmen des Nachrichtenaustausches konnte festgestellt werden, dass sowohl zu einer der beteiligten Personen als auch zu der Schifffahrtlinie bereits Verdachtsanzeigen in verschiedenen Bundesländern vorlagen.

Wesentliche Kennzeichen des geschilderten Sachverhaltes:

- Unmittelbare Barverfügung nach Zahlungseingang
- Fehlender Nachweis hinsichtlich der angeblich durchgeführten Geschäfte

3.2.3 Sonderauswertung

Im Rahmen der Auswertung der eingehenden Kopien von Verdachtsanzeigen fielen in einem engen Zeitraum Verdachtsanzeigen zu Personen einer asiatischen Nationalität auf. Es konnten in einer ersten Erhebung insgesamt 32 Verdachtsanzeigen von drei verschiedenen Banken aus drei Bundesländern zusammengefasst werden. Das den Verdachtsanzeigen zugrunde liegende Verhalten der Transaktionsveranlasser war in allen Fällen nahezu identisch.

Die Personen sammelten sich vor der Bankfiliale und betreten sodann als Einzelpersonen die Bank. Geschäftsbeziehungen zu den auftretenden Personen bestanden seitens der Bank bislang nicht. Sie erteilten einen Auslandszahlungsauftrag in ein Land A und zahlten die Gelder bar ein. Das Geld wurde an verschiedene Empfänger im Zielland A überwiesen, wobei häufig die Transaktionen mehrerer Personen an einen Empfänger im Ausland gingen. Als Transaktionszweck wurden Telefonnummern, «Geschenk» oder Familienunterstützung angegeben. Sobald von der Bank eine Identifizierung erbeten wurde, brachen die handelnden Personen die Transaktion ab. Die Transaktionsveranlasser kamen in vielen Fällen bereits mit ausgefüllten Überweisungsträgern zur Bank. Die Höhe pro Transaktion lag zwischen ca. 1.000,- und 4.000,- Euro. Die Summe der angezeigten Transaktionen betrug ca. 90.000,- Euro.

Die verdächtigen Transaktionen führten zur Einleitung einer Sonderauswertung. Es bestand der Verdacht, dass es sich bei den Überweisungen um Zahlungen für zukünftige oder bereits durchgeführte Schleusungen nach Deutschland handeln könnte und sich Personen illegal in Deutschland aufhalten und arbeiten würden. Mit Beginn der Auswertung konnten bei drei weiteren Banken identische Sachverhalte festgestellt werden. Hier wurden Verdachtsanzeigen gegen weitere 54 Personen der in Rede stehenden Nationalität gestellt. Die Gesamtsumme aller verdächtigen Transaktionen steigerte sich auf ca. 240.000,- Euro.

Wesentliches Ziel der Auswertung war die Feststellung der wirtschaftlichen Hintergründe für die verdächtigen Transaktionen und damit auch die Klärung der Frage, ob es sich bei den überwiesenen Geldern um inkriminiertes Geld handelt. Die notwendigen Ermittlungen fanden sowohl im Inland als auch im Ausland und unter Einbindung des externen Beraters der FIU statt. Der Verdacht, dass die Transaktionen im Zusammenhang mit Schleusungen stehen, konnte nicht erhärtet aber auch nicht ausgeschlossen werden. Die Gründe dafür lagen u.a. darin, dass Personenbezüge im Ausland nicht verifiziert werden konnten.

Die Sonderauswertung hat auch gezeigt, dass es sehr schwer ist, Auftraggeber von Bargeldtransaktionen zu identifizieren, wenn diese unter dem Schwellenbetrag des GwG liegen und die Bank nicht zur Identifizierung verpflichtet ist. Obwohl ein verdächtiges Transaktionsverhalten vorlag, wurde durch Bankfilialen teilweise eine Vielzahl von Transaktionen vorgenommen, bevor auf der Identifizierung bestanden wurde.

3.2.4 Fallsammlung Finanzermittlungen

Fall 1: Grundstückserwerb mittels inkriminierter Vermögenswerte

Eine international besetzte und tätige Gruppierung wurde verdächtigt, in großem Stil Kompensationsgeschäfte mit Waffen und Rauschgift zu betreiben.

Die Gruppierung hatte Firmen mit Repräsentanzen und Niederlassungen in diversen europäischen Staaten aufgebaut und nutzte dieses Firmennetz bei ihren Geldbewegungen. Aufgrund der Ermittlungen bestand der Verdacht, dass eine Vermischung von legalen und illegalen Geldern mit dem Zweck der Verschleierung erfolgte.

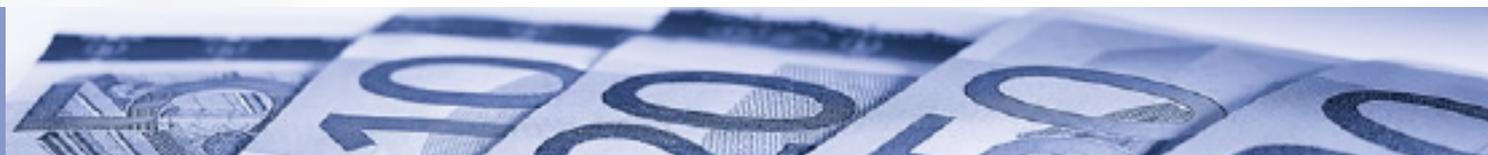
Teile der Gelder wurden auf Konten nicht beteiligter Personen (z.B. Ehefrau) übertragen oder als Lohnzahlungen deklariert, obwohl die in Rede stehenden Personen tatsächlich keiner Tätigkeit nachgingen.

Weiterhin wurden im westeuropäischen Ausland Grundstücke gekauft, von denen die Täterseite annahm (oder wusste), dass diese in der näheren Zukunft zu privatem oder gewerblichem Bauland werden. Nach dieser Umwandlung sollte das Land dann mit Gewinn verkauft werden.

Die für den Landerwerb erforderlichen Summen wurden nach Transfers innerhalb der involvierten Firmen durch einen Treuhänder mit dem Verwendungszweck «Darlehen» versehen und einem «Investor» zur Verfügung gestellt. Verdachtsanzeigen wurden in diesem Sachverhalt nicht erstattet.

Wesentliche Kennzeichen des geschilderten Sachverhaltes:

- Gezielte Verschleierung durch die Vermischung legalen und illegalen Firmenvermögens
- Einbeziehung von Tatunbeteiligten (Verwandte)
- Zusätzlicher (legaler) Gewinn durch Immobilienspekulationen



Fall 2: Zahlungsausgleichssystem

Eine Schleuserorganisation – überwiegend bestehend aus Staatsangehörigen des Staates A – besaß neben einem «Statthalter» in Deutschland, der auch als Auftraggeber bei Geldtransfers in Erscheinung trat, weitere Vertretungen in Europa. Das für die Schleusungen in Deutschland eingesammelte Geld floss in die Staaten B und C. Teile des Geldes gingen von dort weiter in Land D. Für den Geldtransfer fanden verschiedene Alternativen Verwendung:

- Bei einer in Deutschland ansässigen Filialbank des Landes A wurde Geld mit dem Ziel der Gutschrift im Land A in bar eingezahlt.
- Durch Kuriere wurden Gelder zu den jeweiligen Bestimmungsorten transportiert.
- Ein System des «Zahlungsausgleichs» wurde angewandt. Grundlage dieses Systems ist die Existenz zweier getrennter (nicht-kontogebundener) «Geldtöpfe», wobei einer im Land D und der andere in Deutschland verwaltet wird. Aus diesen Töpfen werden die jeweiligen Kosten bestritten bzw. werden die entsprechenden Einnahmen eingezahlt. Zahlungsflüsse erfolgen lediglich im Rahmen des regelmäßigen (monatlichen) Ausgleichs der Salden zwischen Ein- und Auszahlungen (Ausgleich der Zahlungsspitzen). Dieses System verzichtet weitgehend auf internationale Geldtransfers. Mit dem zu transferierenden Geld werden z.B. Kfz in Deutschland günstig gekauft, ins Empfängerland transportiert und dort (überwiegend) mit Gewinn veräußert.

In diesem Komplex wurden von Banken Verdachtsanzeigen erst nach bekannt werden des Sachverhaltes durch die Presse bzw. durch Auskunftersuchen an Banken erstattet.

Wesentliche Kennzeichen des geschilderten Sachverhaltes

- Vermeidung von Papierspuren beim Vermögens-transfer
- Umwandlung von Geld in Sachleistungen und Einlösung nach Export in das Zielland

Fall 3: Firmengründungen im In- und Ausland

In einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Kapitalanlagebetrugs haben die Beschuldigten in Staat A Anlageverträge vertrieben und so von Landsleuten erhebliche Summen eingesammelt. Das Geld wurde den Beschuldigten von den Geschädigten überwiegend in bar oder in Form von Schecks übergeben. Unter dem Vorwand, die Gelder anlegen zu wollen, transferierte man die Gelder zunächst nach Deutschland.

Die Gelder wurden in Deutschland auf Privat- oder Firmenkonten gesammelt. Als Deckmantel und zur Vorspiegelung der Seriosität gründete man eigens eine Finanzdienstleistungsfirma in Deutschland. Flankierend wurden außerdem weitere Firmen im Ausland, u.a. eine Offshorefirma, gegründet. Dies diente zur Vorspiegelung angeblicher Finanzanlegengeschäfte. Nach der Sammlung auf Konten in Deutschland wurde der Großteil des Geldes in andere europäische Länder weitertransferiert.

Auslösendes Moment für die Ermittlungen in Deutschland waren Geldwäscheverdachtsanzeigen der Banken, bei denen die Konten als Sammel- und Durchlaufkonten benutzt wurden.

Wesentliche Kennzeichen des geschilderten Sachverhaltes:

- Gründung von Schein- und Offshorefirmen
- Entgegennahme von Bargeld zur Geldanlage
- Schneller und häufiger Weitertransport der Gelder über mehrere Länder

Fall 4: Internationaler Warenverkehr

Ausgangspunkt eines Ermittlungsverfahrens war die Vermutung, dass ein Staatsangehöriger des Staates A unter dem Deckmantel der Einfuhr von Waren aus Drittländern diese Importe zum Teil auch für die Einfuhr von Drogen benutzt hat.

Der Beschuldigte erwarb mit Geldern aus seinem Heimatland, deren Herkunft nicht abschließend geklärt werden konnte, in Deutschland ein Firmengelände und verlagerte seine bereits bestehende Firma dorthin. In der Folgezeit konnte er seinen Umsatz erheblich steigern.

Neben seiner eigenen Firma besaß der Beschuldigte weitere Beteiligungen an auf der ganzen Welt ansässigen Firmen, wobei die Investitionen in diese Unternehmen in Form von erheblich überhöhten Rechnungszahlungen als Betriebsausgaben für Warenlieferungen getarnt wurden.

Ausgangspunkt des Verfahrens waren Ermittlungen der Steuerbehörden sowie eine gegen den Beschuldigten gerichtete Geldwäscheverdachtsanzeige einer deutschen Bank. Das Verfahren ist mittlerweile abgeschlossen. Der Angeklagte wurde zu einer Haftstrafe von mehreren Jahren sowie zu einer Steuerrückzahlung von mehreren Millionen Euro verurteilt.

Wesentliche Kennzeichen des geschilderten Sachverhaltes:

- Nutzung eines internationalen Firmengeflechtes
- Falsche Deklaration von Warenlieferungen
- Investition inkriminierter Vermögenswerte in Firmen und Immobilien

Fall 5: Bargeldverbringung ins Ausland

Im Rahmen einer Sonderauswertung wurden Verschleierungshandlungen festgestellt, durch die Geld aus Rauschgiftgeschäften einer Tätergruppierung von Staatsangehörigen eines Staates A in Deutschland gewaschen wurde. Das

Geld wurde aufgesplittet und mittels der folgenden Varianten ins Ausland verbracht:

- **Einsatz von Bargeldkurieren ins europäische und außereuropäische Ausland**

Es konnte festgestellt werden, dass bei den einzelnen Transporten Summen bis etwa 50.000,- Euro transportiert wurden. Die Kuriere wurden auf der Rückreise als Transporteure von Betäubungsmitteln eingesetzt.

- **Überweisungen**

Eine Besonderheit in diesem Fall waren die Kontoeröffnungen mittels Klarnamen der Geldkuriere sowie der Geldempfänger.

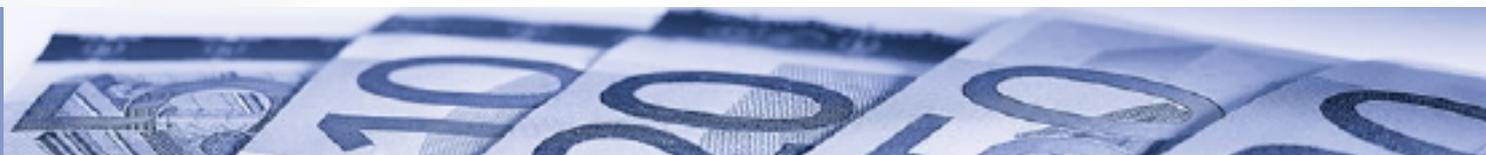
- **Vermögenstransfers über Finanzdienstleistungsinstitute**

Auf diesem Weg wurden überwiegend die für die Logistik (z.B. Flugtickets) notwendigen Beträge transferiert. Es handelte sich in der Regel um kleinere Beträge.

- **Warenkauf mit anschließendem Transport ins Ausland und dort Rückveräußerung**

Mit dem Großteil der in Deutschland erwirtschafteten Gelder aus den Rauschgiftgeschäften wurden Sachwerte erworben, ins Ausland verschifft und dort wieder verkauft. Dabei wurden organisationsfremde Dienstleister für die Abwicklung der Warengeschäfte und deren Transport eingesetzt. Auf diese Weise wurde eine bewusste Trennung bzw. Abschottung zwischen den Bereichen Drogenhandel und Warenhandel herbeigeführt.

Durch die direkte Umwandlung der inkriminierten Gelder in Sachwerte konnte deren Herkunft in einem ersten Schritt verschleiert und mit einer Vielzahl von mit legalen Geldern erworbenen Waren vermischt werden. Zudem wurden die bei Überweisungen ins Ausland ansonsten gelegten Papierspuren vermieden. Ein weiterer Effekt waren erhebliche Gewinne durch Verkaufserlöse der Waren im Ausland.



Wesentliche Kennzeichen des geschilderten Sachverhaltes:

- strikte Abschottung von Drogenhandel und Geldwäsche
- Investition der Gelder in legale Geschäftsbereiche, u.a. hochwertige Immobilien

Fall 6: Sortengeschäfte

Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts der Geldwäsche wurde einer Gruppierung zur Last gelegt, als Dienstleistungsunternehmen von südamerikanischen Drogenhändlerorganisationen Bargeld zu übernehmen und dies in US-Dollar zu tauschen.

Das von den verschiedenen Rauschgifthändlerorganisationen «erwirtschaftete» Bargeld wurde Kurieren der Geldwäschegruppierung in bar übergeben. Da die Drogengeschäfte im Ausland abgewickelt wurden, handelte es sich bei dem Bargeld um die dortige Landeswährung.

Das Bargeld wurde im gleichen Land mittels einer eigens für diesen Zweck gegründeten Scheinfirma und der Verwendung von Geldtransportfahrzeugen bei Banken in US-Dollar getauscht. Dabei wurde angegeben, dass das Geld in bargeldintensiven Branchen angefallen sei. Anschließend wurden die US-Dollar in einen anderen europäischen Staat verbracht und dort an die Kuriere der Rauschgifthändlerorganisationen zum Transport nach Mittel- und Südamerika übergeben.

Teile des getauschten Geldes wurden als Gebühr für die Abwicklung des Umtausches einbehalten. Seine erhaltenen Provisionen zahlte einer der Kuriere bei einem deutschen Kreditinstitut in bar ein. Die mehrfachen hohen Einzahlungen führten zur Erstattung einer entsprechenden Verdachtsanzeige.

Wesentliche Kennzeichen des geschilderten Sachverhaltes:

- strenge Abschottung der unterschiedlichen «Arbeitsbereiche» Rauschgifthandel bzw. Geldwäsche
- Einsatz von Bargeldkurieren

Fall 7: Handel mit Telefonkarten

Durch einen telefonischen Hinweis bei einer deutschen Zollbehörde wurde bekannt, dass bei einem Großhandel in Deutschland mehrmals täglich Telefonkarten für mehrere tausend Euro durch ausländische Staatsangehörige erworben wurden. Den Angaben zufolge sollen die Telefonkarten immer in bar bezahlt worden sein.

In einem Betrachtungszeitraum von zwei Monaten wurden von zwei Personen Telefonkarten in einem Gesamtwert von knapp 160.000,- Euro erworben. Wirtschaftlich lässt sich der Einkauf solch großer Stückzahlen an Telefonkarten nicht erklären, da unter Berücksichtigung der Aufwendungen für den Kauf und den Absatz der Karten nur eine sehr geringe Gewinnspanne vorhanden ist.

Da ein wirtschaftlich sinnvoller Hintergrund für den Kauf derart hoher Stückzahlen von Telefonkarten und für die in diesem Zusammenhang festgestellten hohen Zahlungseingänge aus dem Ausland nicht erkannt werden konnte, kann davon ausgegangen werden, dass auf diese Weise hohe Geldsummen gewaschen wurden.

Ein möglicher Modus Operandi zum Waschen von inkriminierten Geldern mit Telefonkarten wäre die Beantragung und Einrichtung einer 0190er-Nummer, bei deren Frequentierung man, auch unter Nutzung automatisierender Technik, die Telefonkarten abtelefoniert. Am Ende würde dem Serviceanbieter der 0190er-Nummer für jede Minute ein einstelliger Eurobetrag gutgeschrieben. Zudem kann dieser gegenüber den Finanzbehörden auf Einkünfte aus 0190er-Nummern verweisen.

Wesentliches Kennzeichen des geschilderten Sachverhaltes:

- Intensive Inanspruchnahme von (teilweise vorgetäuschten) Dienstleistungen zur Legalisierung von Vermögenswerten

3.3 Bewertung

Bei den oben dargestellten Fällen handelt es sich um einen Querschnitt der von der FIU im Hinblick auf das Vorliegen einer möglichen Geldwäschetypologie als darstellungswürdig bewerteten Sachverhalte. Zusammenfassend lassen sich mit Blick auf diese Fälle folgende Aussagen treffen:

- Jeder der in der FIU bekannten Fälle weist vom Modus Operandi und den Rahmenbedingungen Besonderheiten auf.
- Es gibt bestimmte Handlungssystematiken, die sich wiederholen, wie z.B.
 - Nutzung von Firmengeflechten und Scheinfirmen
 - Versuch, einen maximalen Grad von Anonymität zu erlangen
 - Vermeidung von Papierspuren
 - Vermischung von legalen mit inkriminierten Vermögenswerten.
- Es werden sämtliche, an den internationalen Finanzmärkten vorhandenen Instrumente zur Verschleierung der Herkunft von inkriminierten Vermögenswerten genutzt.
- Bargeldverfügungen und Bargeldtransporte spielen noch immer eine nicht zu unterschätzende Rolle, da so die Papierspur von Vermögenswerten unterbrochen wird. Vor diesem Hintergrund kommt den Grenzkontrollen eine hohe Bedeutung zu.

Die Vielzahl der oben aufgezeigten Fälle zeigt deutlich, dass die Beurteilung eines Sachverhaltes als «verdächtig» nicht auf der Grundlage eines abschließenden Kataloges von Verdachtsgründen möglich ist.

Für die Adressaten des GwG heißt das letztendlich, dass sie durch den Einsatz von Katalogwerten oder bestimmten Suchrastern nicht von einer Einzelfallprüfung und -entscheidung entbunden werden können.

Die in diesem Zusammenhang bereits vor einigen Jahren vom Zentralen Kreditausschuss in Zusammenarbeit mit dem LKA Nordrhein-Westfalen, dem BAKred und dem BKA erarbeiteten «Anhaltspunkte für Geldwäsche» stellen daher nur eine Orientierungshilfe für Einzelfallprüfungen dar.



4 Finanzierung des Terrorismus

4.1 Verdachtsanzeigen nach dem Geldwäschegesetz mit Verdachtsgrund «Finanzierung des Terrorismus»

Im Jahr 2003 erstatteten die Verpflichteten **insgesamt 127 Anzeigen mit Verdachtsgrund «Terrorismusfinanzierung»**. Dies bedeutet einen prozentualen Anteil von ca. 2 % an allen Verdachtsanzeigen.

Von diesen 127 Anzeigen waren 83 Verdachtsanzeigen so genannte Listentreffer²¹, **44 Anzeigen** erfolgten **ohne Listenbezug**. In 16 dieser Verdachtsanzeigen wurde der Verdacht der Finanzierung extremistischer/terroristischer Vereinigungen genannt.

Der im Vergleich mit den Listentreffern relativ geringe Anteil an Verdachtsanzeigen mit Verdachtsgrund «Terrorismusfinanzierung» zeigt die Schwierigkeiten der Verpflichteten auf, allein durch die Betrachtung von Transaktionen einen Terrorismusverdacht zu generieren. Während der Abgleich des Kundenbestandes mit den einschlägigen Embargolisten verhältnismäßig einfach mögliche Verdachtsfälle liefert, gestaltet sich die Analyse verdächtiger Transaktionsmuster wesentlich schwieriger. Eine genauere Betrachtung zeigt, dass bisher insbesondere zwei Indikatoren bei der Verdachtsbegründung eine wichtige Rolle spielten. Dabei handelt es sich um die Herkunfts- bzw. Zielregion einer Transaktion sowie die Staatsangehörigkeit bzw. Herkunft der beteiligten Personen.²²

Möglicherweise greift dieser Ansatz zu kurz. Nicht allein die isolierte Betrachtung einzelner Transaktionen, sondern vielmehr die Gesamtumstände der Kundenbeziehung spielen bei der Beurteilung einer möglichen Finanzierung terroristischer Organisationen eine wichtige Rolle.

²¹ Listentreffer beziehen sich auf die Embargolisten der VN und der EU, die infolge der Anschläge des 11. September 2001 herausgegeben wurden.

²² Siehe Anlagen 5, 6 und 7. Vor dem Hintergrund der Anschläge des 11. September 2001 und der im Gefolge islamistischen Gruppierungen zuzurechnenden Attentate (zuletzt am 11. März 2004 in Madrid) erstaunt der hohe Anteil arabischer/islamischer Staaten nicht.

Der Bezug einer Transaktion zu einer Terrorismusfinanzierung kann oftmals erst im Nachhinein erkannt werden. Dies liegt in der Tatsache begründet, dass der Terrorismusbezug erst über die involvierten Personen bzw. Organisationen hergestellt werden kann. Bei vielen der national und international durchgeführten Ermittlungen, bei denen der Verdacht einer Terrorismusfinanzierung angenommen wird, erfolgt eine spätere Verurteilung nicht aufgrund der Zugehörigkeit zu oder der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Rahmen eines Organisationsdeliktes, sondern eher aufgrund anderer – oft auch allgemeinkrimineller – Straftaten. Auch deshalb haben sich die Verdachtsanzeigen nach dem GwG als ein wichtiges Instrument bei der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung erwiesen, da hierdurch wertvolle Informationen erlangt werden können.

4.2 Finanzsanktionen aufgrund Embargolisten

Das Bundeskriminalamt ist eng in die Bearbeitung der sich aus den internationalen Embargovorschriften ergebenden Sanktionsmaßnahmen eingebunden. So ist die Abteilung Staatsschutz im Bundeskriminalamt vom Bundesministerium des Innern als Zentralstelle im Rahmen des «Gemeinsamen Standpunktes des EU-Rates über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27.12.2001 (2001/931/GASP)» sowie als nationale Koordinierungsstelle für die polizeiliche Bearbeitung der sogenannten «Embargolisten» benannt worden.

Insbesondere fallen hierunter die vorzunehmenden Identitätsüberprüfungen bei sogenannten Trefferfällen auf Embargo-Listen.

Im Hinblick auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung sind folgende Vorschriften von Bedeutung:

Grafik 7: Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung



Nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 zirkulierten diverse weitere Listen, die zum Teil durch die Verpflichteten als Grundlage für interne Überprüfungen herangezogen wurden. Dabei handelte es sich entweder um nationale Embargolisten anderer Staaten (z.B. OFAC²³) oder aber um institutionelle Listen (z.B. BIZ²⁴). Rechtlich gesehen entfalten diese Listen jedoch keine Wirkung.

Grundsätzlich besteht für die nach dem Geldwäschegesetz verpflichteten Institute immer eine **Anzeigeverpflichtung**, sobald sich durch den internen Abgleich mit den o.g. einschlägigen Embargolisten der Verdacht ergibt, dass ein Kontoinhaber bzw. Mandant oder Kunde mit einer gelisteten terroristischen Person/Organisation identisch sein bzw. in Verbindung stehen könnte. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass im Falle einer tatsächlichen Identität als obligatorische

Rechtsfolge das Einfrieren der betreffenden Vermögenswerte eintritt. Hierunter fallen nicht nur die auf dem Konto bestehenden Guthaben, sondern auch alle sonstigen beim Verpflichteten bekannten und in dessen Gewahrsam befindlichen Vermögenswerte (Bargeld, Schmuck, Wertpapiere, Rechte etc.).

Von den im Jahre 2003 insgesamt registrierten 127 Verdachtsanzeigen mit Verdachtsgrund Terrorismusfinanzierung handelte es sich bei 83 Anzeigen (ca. 65 %) um Listentreffer. Im Berichtsjahr 2002 lag diese Zahl bei insgesamt 90 Verdachtsanzeigen mit einem Anteil von 49 Listentreffern (ca. 54 %).

²³ U.S. Department of the Treasury – Office of Foreign Assets Control

²⁴ Bank für internationalen Zahlungsausgleich

4.3 Besondere Formen des Geldtransfers

4.3.1 Alternative Überweisungssysteme

Eine in der arabischen Welt durchaus übliche Weise des Geldtransfers ist die Überweisung mittels «Alternativer Überweisungssysteme». Darunter sind Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Nr. 6 KWG (Finanztransfergeschäft) zu verstehen, die von nicht-lizenzierten Dienstleistern angeboten und durchgeführt werden.

Angeboten werden solche Dienstleistungen von anderweitig Gewerbetreibenden oder Privatpersonen, die Gelder aus ihrem (meist geografischen) Umfeld entgegennehmen oder an Personen in ihrem Umfeld weiterleiten. Hauptsächlich wird in diesen Fällen Bargeld empfangen oder weitergereicht. In einigen Fällen erfolgt der Geldtransfer zum/vom Finanzdienstleister auch über lizenzierte Banken auf Privat- oder Firmenkonten des Finanzdienstleisters.

Sobald der hier ansässige Finanzdienstleister einen Zahlungsauftrag erhalten hat, teilt er einem Geschäftspartner in der Zielregion der Überweisung die Überweisungsdaten mittels gebräuchlicher Telekommunikationsmittel mit. Von dort wird daraufhin die Auszahlung an den Begünstigten veranlasst.

Bei den Geschäftspartnern des in Deutschland ansässigen Finanzdienstleisters handelt es sich meist um Personen der gleichen Volkszugehörigkeit. Diese sind in den arabischen Heimatländern aber auch in anderen Staaten Europas oder Nordamerikas ansässig. Überweisungen erfolgen daher nicht nur zwischen Europa und der arabischen Welt, sondern auch innerhalb Europas.

Für ihre Dienste berechnen die Anbieter dieser Finanzdienstleistungen eine geringe Provision oder betreiben Wechselkurspekulationen mit dem erhaltenen Geld.

Im Falle eines wertmäßigen Ausgleichs zwischen eingehenden und abgehenden Geldern zu einem Geschäftspartner ist ein tatsächlicher Transfer des Geldes nicht erforderlich. Fin-

det jedoch ein Austausch zwischen Geschäftspartnern aus einer reichen Region (z.B. Westeuropa) und einer ärmeren Region statt, so ist mittel- bis langfristig ein tatsächlicher Werttransfer erforderlich, um die Liquidität des Geschäftspartners in der ärmeren Region zu erhalten. Ein solcher Transfer wird in seltenen Fällen über lizenzierte Institute durchgeführt. In den meisten Fällen dürfte dazu auf Bargeldkurriere oder den Export von in der Zielregion benötigten Waren zurückgegriffen werden.

Hauptmotiv der Kunden alternativer Finanztransferdienstleister dürfte die finanzielle Unterstützung von Verwandten oder Bekannten in der Heimat sein. Mangels funktionierender oder verlässlicher Bankensysteme im Zielland stellen alternative Finanztransferdienstleister für diese Kunden eine effiziente Möglichkeit für den Werttransfer dar. Jedoch bietet die Art und Weise der Durchführung der Transfers eine hervorragende Möglichkeit, die Papierspur abreißen zu lassen und den Weg von Geldern zu verschleiern. Eine Nutzung alternativer Überweisungssysteme durch Kriminelle aus dem OK-Bereich, Terroristen und illegal in Deutschland aufhältiger Personen liegt daher nahe.

4.3.2 Spenden / Islamische Hilfsvereine

Den Muslimen ist durch den Koran auferlegt, für Bedürftige zu spenden (Zakat; Sure 2, Vers 271). Vor diesem Hintergrund ist es verständlich, dass bei Muslimen eine für europäische Maßstäbe ungewöhnlich hohe Spendenbereitschaft vorliegt. Eingesammelt werden diese Spenden häufig bar in Moscheen oder durch islamische Hilfsorganisationen. Oft wissen die Spender nicht, welchen konkreten Zweck sie durch ihr Geld unterstützen. Da das von den Hilfsorganisationen eingesammelte Geld meist ins Ausland weitergeleitet wird, liegen in Deutschland in der Regel keine Erkenntnisse über die Mittelverwendung vor. Daher können keine verlässlichen Aussagen dazu getroffen werden, inwieweit in Deutschland ansässige Hilfsorganisationen in Finanzierungshandlungen von oder für Terroristen eingebunden sind. Auszuschließen sind diese Möglichkeiten jedoch nicht.

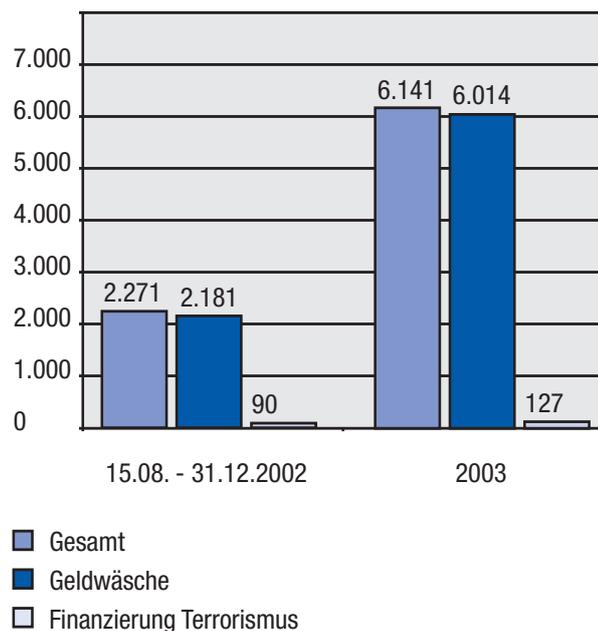
4.4 Bewertung

Während das Jahr 2002 durch die Novellierung des Geldwäschegesetzes und Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen gekennzeichnet war, liegen für das Berichtsjahr 2003 erstmals verlässliche Zahlen für in Deutschland erstattete Anzeigen mit Verdachtsgrund «Terrorismusfinanzierung» vor.

Die mit dem ersten FIU Jahresbericht für 2002 vorgestellten Zahlen haben aufgrund des wesentlich kürzeren Berichtszeitraums (15.08.-31.12.2002) zwar nur eingeschränkten Charakter, gleichwohl lässt sich anhand der Zahlen eine Tendenz ablesen.

Hatten die Anzeigen mit Verdachtsgrund «Terrorismusfinanzierung» für den Berichtszeitraum 2002 (15.08.-31.12.) einen Anteil von ca. 4 % am Gesamtaufkommen, so waren es im Jahr 2003 nur 2 %.

Grafik 8: Verdachtsanzeigen mit dem Verdachtsgrund «Finanzierung des Terrorismus»



Unter Berücksichtigung, dass sich die sog. «Listentreffer» im Regelfall im Rahmen von automatisierten elektronischen Abgleichverfahren ergeben, wird ein noch deutlicherer Trend erkennbar.

Tabelle 6: Verdachtsanzeigen mit dem Verdachtsgrund «Finanzierung des Terrorismus»

	15.08-31.12.02	2003
Gesamt	2.271	6.141
«Listentreffer»	49	83
(Anteil am Gesamtaufkommen)	(2,2 %)	(1,3 %)
sonstige Terrorismusfinanzierung	41	44
(Anteil am Gesamtaufkommen)	(1,8 %)	(0,7 %)

Ob sich die oben dargestellte Tendenz der Halbierung des Anteils der Anzeigen mit Verdachtgrund «Terrorismusfinanzierung» am Gesamtaufkommen als andauernder quantitativer Rückgang manifestiert, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht seriös beantwortet werden. Hierzu muss die weitere Entwicklung im Berichtsjahr 2004 abgewartet werden.

36

Allerdings ist -absolut betrachtet- die Anzahl der Verdachtsanzeigen bzgl. Terrorismusfinanzierung insgesamt als eher gering zu bewerten. Mögliche Gründe dafür liegen u.U. in dem relativ kurzen Zeitraum seit Inkrafttreten der Novellierung des Geldwäschegesetzes und dem damit einhergehenden fehlenden Erfahrungswissen, sowie der insgesamt schwierigen Bewertungsmöglichkeiten für die Anzeigeverpflichteten hinsichtlich einer möglichen Terrorismusfinanzierung.

5 Nationale Zusammenarbeit

5.1 Landeskriminalämter

Die Zusammenarbeit zwischen der FIU und den Landeskriminalämtern gestaltete sich im Jahr 2003 für alle Seiten sehr positiv und brachte einen erheblichen Mehrwert.

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

Durch die FIU-Datenbank besteht seit August 2002 ein bundesweiter Überblick über alle in Deutschland erstatteten Verdachtsanzeigen nach dem GwG. Sie bildet technisch die neue Basis, auf der künftig die derzeitige Verbunddatei DOK Geldwäsche²⁵ abgebildet wird.

Die FIU konnte auch im Jahre 2003 in zahlreichen Fällen die LKÄ auf Verbindungen zwischen zwei oder mehreren Verdachtsanzeigen aufmerksam machen, die nicht in der bestehenden Verbundanwendung DOK Geldwäsche gespeichert waren. So konnten bestehende Clearing- und Ermittlungsverfahren zusammengeführt bzw. koordiniert werden. Insgesamt wurden in 21 % der Fälle (1.286) aufgrund von Abgleichstreffern in der FIU-Datenbank wechselseitige Bezüge zwischen Verdachtsanzeigen und Schriftverkehrsvorgängen festgestellt. Von diesen Fällen wurden 87 Treffermitteilungen²⁶ an die LKÄ versandt. Dabei handelt es sich um solche Fälle, in denen mindestens zwei Landeskriminalämter beteiligt waren und bei denen aus der DOK-Geldwäsche nicht zu erkennen war, ob die relevanten Informationen bei den betroffenen Dienststellen bereits vorlagen.

Neben den operativen Informationen konnten auch strategische Auswertergebnisse von der FIU an die Landeskriminalämter transportiert werden. Diese wurden sowohl anlassbezogen als auch im Rahmen von Arbeitskreisen umgesetzt.

Hervorzuheben ist im nationalen Bereich der Beginn des Aufbaus einer Fallsammlung, in die «aussagekräftige» Geldwäschefälle einfließen sollen, um u.a. als Grundlage für weitergehende Aussagen zu Methoden und Typologien der Geldwäsche zu dienen.

Etabliert hat sich die polizeiliche FIU auch unter dem Aspekt des Informationstransfers zwischen In- und Ausland. In zahlreichen Fällen gelang es der FIU, Verbindungen zwischen im Ausland erstatteten Verdachtsanzeigen und deutschen Ermittlungsverfahren in verschiedenen Deliktsbereichen herzustellen. Dabei zeigte sich der Vorteil der deutschen FIU als «Brückenkopf», insbesondere zwischen administrativen FIUs im Ausland und polizeilichen Dienststellen, fungieren zu können.

Sowohl durch Anfragen an ausländische FIUs als auch bei Auskunftsersuchen von FIUs konnten z.B. Sicherungsmaßnahmen von Vermögenswerten eingeleitet oder Ermittlungskomplexe aus den Bereichen der Allgemein- und der Organisierten (Wirtschafts-) Kriminalität zusammengeführt werden.

Diese Erfolge unterstreichen die Richtigkeit der Einrichtung einer deutschen FIU mit polizeilichem Status.

²⁵ Bei der Verbunddatei DOK-Geldwäsche handelt es sich um eine Datenbank, die die Clearingstellen der LKÄ und des BKA gemeinsam „im Verbund“ nutzen. Im Gegensatz dazu steht die FIU-Datei derzeit nur dem BKA zur Verfügung.

²⁶ Zum Vergleich: 2002 wurden lediglich 29 Treffermitteilungen übermittelt.



5.2 Verpflichtete des Geldwäschegesetzes

Bankenkreis

Am 14.05.2003 fand das zweite Treffen des Gesprächskreises der Banken mit dem BKA in Wiesbaden statt. Beherrschendes Thema der Veranstaltung war der Versuch, anhand einer exemplarischen Darstellung der Ergebnisse einer operativen Auswertung gemeinsam optimierte Verdachtsgewinnungsstrategien in Bezug auf Personen und Firmen zu entwickeln, die im Verdacht stehen, über Verbindungen zur Organisierten Kriminalität zu verfügen.

Als Ergebnis wurde festgehalten, dass als Schwerpunkt der gemeinsamen Aktivitäten der Versuch unternommen werden muss, Firmenstrukturen mit Verbindungen zur Organisierten Kriminalität bereits zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu erkennen. Um dieses Ziel zu erreichen, muss – im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten – ein Abgleich der Informationen zu «kritischen» Personen und Firmen vorgenommen werden. Dieser Informationsabgleich soll sowohl auf strategischer Ebene (gemeinsam erarbeitete generelle Risikobereiche, -länder und -geschäfte) als auch zu konkreten Einzelfällen, d.h. zu bestimmten Personen und Firmen im Einzelfall, erfolgen.

Insbesondere der strategische Ansatz wird zukünftig durch die FIU abgedeckt, deren Schwerpunktaufgabe es u.a. ist, Typologien und Methoden der Geldwäsche zu analysieren und die Adressaten/Meldeverpflichteten des GwG darüber zu informieren.

Der konkrete und auf bestimmte Personen/Firmen beschränkte Informationsabgleich findet hingegen direkt zwischen der betroffenen Bank und der zuständigen Staatsanwaltschaft/Polizeibehörde statt.

Kammernkreis

Am 26.02.2003 fand das zweite Treffen des Kammernarbeitskreises statt. Er setzt sich insbesondere aus Vertretern der Bundessteuerberaterkammer, der Bundesnotarkammer, der Bundesrechtsanwaltskammer, der Wirtschaftsprüferkammer und der Patentsanwaltskammer zusammen.

Im Schwerpunkt wurden Indikatoren zum Erkennen geldwäscherelevanter Sachverhalte diskutiert. In Anlehnung an die Erfahrungen aus der Kreditwirtschaft mit der Umsetzung des Geldwäschegesetzes wurden durch die FIU Indikatoren vorgestellt, die eine Verdachtsschöpfung ermöglichen können. In der Folge wurden die durch das BKA erarbeiteten Indikatoren und Anregungen auf ihre Wirksamkeit und Umsetzbarkeit für die einzelnen Berufsgruppen geprüft und das Indikatorenpapier «Anhaltspunkte, die auf Geldwäsche gemäß § 261 StGB hindeuten können» fertiggestellt und an die Kammern übersandt. Mit der Fertigstellung dieses Papiers wurde ein erster Schritt zur Sensibilisierung der neuen Verpflichteten unternommen.

Aktuell erarbeitet die FIU Deutschland zusammen mit den im Kammernkreis vertretenen Berufsständen ein Internetportal, um zur Schulung und Sensibilisierung der Mitglieder der betroffenen Berufskammern beizutragen und das Anzeigeverhalten zu verbessern.

5.3 Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Als wichtiges und effektives Hilfsmittel für die Aufgabewahrnehmung der FIU hat sich die im Laufe des Jahres 2003 etablierte Möglichkeit eines bundesweiten Abrufes von Kontoinformationen gemäß § 24c Kreditwesengesetz (KWG) erwiesen. Sowohl im Rahmen der Analysearbeit als auch des internationalen FIU-Schriftverkehrs konnte mit diesem Hilfsmittel die Qualität der Arbeitsergebnisse der FIU verbessert werden.

5.4 Umsetzung Beraterkonzept

Im Jahre 2002 wurde durch die FIU ein Beraterkonzept entwickelt und durch die Verpflichtung eines Geldwäschebeauftragten einer deutschen Großbank sowie durch den Abschluss eines Rahmenvertrages mit einer deutschen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft umgesetzt.

Die Idee, fachspezifisches externes Expertenwissen zur Unterstützung der originären Aufgaben der FIU heranzuziehen, fand im Jahre 2003 im Rahmen verschiedener Aufträge Anwendung. Die vielfältigen unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten externer Berater werden im Folgenden anhand der wesentlichen Aufträge im Jahr 2003 skizziert:

- **Elektronische standardisierte Verdachtsanzeige**

Der externe Geldwäschebeauftragte ist in die Arbeit der von der FIU initiierten Projektgruppe zur Erarbeitung der standardisierten Verdachtsanzeige eingebunden. Die Erstellung der inhaltlichen und technischen Anforderungen an ein derartiges Formular unter Berücksichtigung der ihm bekannten banktechnischen Möglichkeiten und Erfordernisse konnten durch seine Mitarbeit unterstützt werden.

- **Einsatz im Rahmen einer Sonderauswertung der Gemeinsamen Finanzeermittlungsgruppe BKA/ZKA (GFG)**

Im Rahmen einer durch die GFG durchgeführten Sonderauswertung wurden u.a. Beratungsleistungen im Hinblick auf die zielgerichtete Analyse eines ausländischen Finanzplatzes erbracht.

- **Einsatz im Rahmen einer Sonderauswertung der FIU**

Die durchgeführte Sonderauswertung zeichnete sich durch eine Vielzahl von Auslandstransaktionen aus. Über die durch den Verbindungsbeamten des BKA erbrachten Informationen hinaus konnte der externe Berater durch die fachspezifische Analyse der Auslandstransaktionen unterstützen.

- **Unterstützung eines BKA-eigenen Ermittlungsverfahrens**

In dem Ermittlungsverfahren war die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft seit dem vierten Quartal 2003 eingesetzt. Geleistet wurde die operative Auswertung umfangreicher Unterlagen und Materialien. Dabei zeichnete sich der externe Partner durch ein hohes

Maß an Flexibilität, Schnelligkeit und Anpassungsfähigkeit aus. Spezifische Fragestellungen hinsichtlich der Plausibilität der festgestellten Transaktionen wurden durch Experten bewertet, wobei sich vor allem die Internationalität des Unternehmens von erheblicher Bedeutung erwies.

Aus der erfolgreich abgeschlossenen Unterstützung im operativen Bereich konnte darüber hinaus eine weitergehende Experteneinbindung hinsichtlich einer strategischen Auswertekomponente entwickelt werden. Die Untersuchungen hierzu werden im Jahr 2004 zeitnah umgesetzt.

- **Internetauftritt für die neu verpflichteten Berufsgruppen**

Im Jahr 2003 wurde die Idee eines Internetauftritts zur Schulung und Sensibilisierung hinsichtlich Geldwäsche für die neu im GwG verpflichteten Berufsgruppen entwickelt. Mit Hilfe der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurden bislang erste Vorarbeiten zur fachlichen Umsetzung geleistet. Die Umsetzung selbst wird unter fachspezifischem Experteneinsatz der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie in Zusammenarbeit mit den betreffenden Kammern im Jahr 2004 erfolgen.

Aufgrund der durchweg positiven Arbeitsergebnisse wird der Einsatz der Berater anlassbezogen fortgeführt.

5.5 Entwicklung einer standardisierten Verdachtsanzeige

Bisherige Aktivitäten

Durch eine Projektgruppe unter Federführung der FIU Deutschland wurde der Entwurf eines Muster-Formulars für eine standardisierte Verdachtsanzeige nach dem GwG erarbeitet. Weitere beteiligte Behörden waren die LKÄ Nordrhein-Westfalen, Bayern und Thüringen, Vertreter der Justizbehörden aus Bayern, Sachsen und Niedersachsen sowie des Beraters der FIU aus der Kreditwirtschaft.

Dieser Entwurf wurde an alle LKÄ, Innen- und Justizministerien der Bundesländer sowie an BMF, BMJ und BMI mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Die an das BKA gesandten Rückmeldungen wurden gesammelt, ausgewertet und in das Muster-Formular eingearbeitet. Der im August 2003 gefertigte Entwurf wurde zudem einer datenschutzrechtlichen Überprüfung durch das BMI und das BKA unterzogen.

Aktueller Sachstand

Das nunmehr vorliegende Musterformular «Verdachtsanzeige nach dem GwG» enthält folgende wesentliche Inhalte/Eigenschaften:

- Im Interesse einer effizienten Nutzung des Formulars (Eingabe und Auswertung) wurden möglichst viele Katalogfelder eingefügt.
- Das Formular ist so konzipiert, dass alle Adressaten des GwG es nutzen können.
- In das Formular kann eine beliebige Anzahl von Personen, Firmen und Transaktionen eingefügt werden.
- Die aus Sicht des Anzeigenden verdachtsauslösenden Tatsachen bzw. Merkmale müssen in freitextlicher Form dargelegt werden.
- Zusätzliche Freitextfelder erlauben jederzeit ein Einfügen von individuellen Besonderheiten des Verdachtsfalls.

Weiteres Vorgehen

Das BMI leitet zeitnah die offizielle Einbindung des Zentralen Kreditausschusses sowie die Abstimmung des Musterformulars auf ministerieller Ebene ein.

Parallel dazu wird in Zusammenarbeit mit den Adressaten des GwG ein technisches Umsetzungskonzept erarbeitet, um die standardisierte Verdachtsanzeige auch elektronisch verarbeiten zu können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei elektronischen Formularen sowohl sichere Übertragungswege vorhanden sein müssen als auch der Absender einer Verdachtsanzeige klar und sicher feststehen muss (z.B. durch den Einsatz elektronischer Signaturen).

Nach Abschluss der noch ausstehenden inhaltlichen Abstimmungen wird das Formular zur Nutzung durch die Adressaten des GwG freigegeben.

Durch die Bereitstellung und Nutzung einer standardisierten Verdachtsanzeige erwarten alle Beteiligten einen nicht unerheblichen Effizienzgewinn im laufenden Verfahren.

5.6 Bewertung

Im Jahr 2003 konnte die FIU ihre gesetzlichen Aufgaben im Bereich der nationalen Koordination erfolgreich wahrnehmen.

Maßgeblich für die nationale Zusammenarbeit zwischen Bund und den Polizeidienststellen der Länder ist der technische Neuerungsprozess im Bereich der FIU-Datenbank. Hier wurde für viele Bereiche der polizeilichen Auswertearbeit eine Pilotfunktion übernommen und die Basis für eine optimierte Auswertung gelegt.

Als polizeiliche Einrichtung hat die FIU ihre Schnittstellenfunktion zwischen dem neuen FIU-Informationskanal, den Adressaten des deutschen GwG und den deutschen Strafverfolgungsbehörden offensiv wahrgenommen.

Die Bedeutung einer sowohl mit administrativen als auch polizeilichen Dienststellen kommunikationsfähigen FIU zeigt sich an den erfolgreich zwischen In- und Ausland koordinierten Fällen.



6 Internationale Zusammenarbeit

6.1 Nachrichtenaustausch mit anderen FIUs

Aus den bisher durchgeführten ersten Auswertungen des Schriftverkehrs mit ausländischen FIUs lassen sich folgende wesentlichen Aussagen bzw. Ergebnisse formulieren: Regionaler Schwerpunkt der 482 Schriftverkehrsfälle zwischen der deutschen und ausländischen FIUs liegt eindeutig bei den Korrespondenzdienststellen in den Finanzzentren Schweiz, Luxemburg und Liechtenstein sowie bei der FIU Belgien (insgesamt über 50 % der Fälle). Der Informationsaustausch mit außereuropäischen FIUs ist mit ca. 14 % (noch) unterrepräsentiert.

Die Bewertung der Zusammenarbeit fällt insgesamt positiv aus. Lediglich in vereinzelt Fällen blieb eine Antwort aus oder war das Antwort-Zeit-Verhalten inakzeptabel.

In ca. 30 % der Anfragen aus dem Ausland wurden konkrete Hinweise auf ein möglicherweise vorliegendes Grunddelikt der Geldwäsche gegeben. Innerhalb dieser Menge lagen die Deliktsbereiche Betrug/Untreue mit ca. 44 % an erster Stelle. Weiterhin erwähnenswert sind Steuerdelikte, Handel mit Betäubungsmitteln sowie Urkundenfälschung.

Die deutsche FIU konnte in fast 20 % der Vorgänge Verbindungen zu in Deutschland vorhandenen polizeilichen Erkenntnissen aufdecken. Eindeutiger deliktischer Schwerpunkt ist auch hier der Bereich Betrug, gefolgt von Geldwäsche, Untreue und Staatsschutzdelikten.

Beispielhaft für die im Rahmen des internationalen Schriftverkehrs erzielten bemerkenswerten Erfolge der FIU Deutschland werden nachfolgend einige Sachverhalte in stark verkürzter Form dargestellt:

- Eine «wirtschaftlich exponierte Person», gegen die in Deutschland wegen Verdachts des Betruges ermittelt wird, ist Gegenstand einer ausländischen Verdachtsanzeige. Nach Information der hiesigen Staatsanwaltschaft werden daraufhin im Ausland erhebliche Vermögenswerte beschlagnahmt sowie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.
- Personen, die im benachbarten Ausland versuchen, in Deutschland gestohlene Schecks einzulösen, werden von der dortigen Bank mittels einer Verdachtsmeldung der ausländischen FIU angezeigt.
- Mehrere Personen (mit polizeilichen Erkenntnissen) fallen in Deutschland durch Überweisungen sechsstelliger Beträge ins Ausland auf. Im Rahmen des internationalen Informationsaustausches wird bekannt, dass gegen diese Gruppierung auch im Ausland, u.a. wegen Betruges, ermittelt wird.
- Eine Anfrage der FIU Deutschland an mehrere FIUs zu einem Sachverhalt, in dem der Verdacht der Finanzierung des Terrorismus besteht, führt zu umfangreichen Erkenntnismitteilungen aus dem Ausland. Dort liegen analoge Informationen vor, zudem sind einige Personen Gegenstand von Ermittlungsverfahren und Verdachtsanzeigen.
- Ausländische Personen, die im Verdacht stehen, mit Rauschgift zu handeln, fallen in Deutschland beim Kauf hochwertiger Luxusgüter auf, die zum Export vorgesehen sind. Im Ausland bestehen Erkenntnisse, dass diese Personen Immobilien mit Kapital erwerben, dessen Herkunft ungeklärt ist.

- Eine Person, die im benachbarten Ausland Luxusgüter mit Bargeld erwerben will, hat in Deutschland umfangreiche Erkenntnisse wegen Betruges und Urkundenfälschung. Nach Mitteilung der deutschen Erkenntnisse wird daraufhin im Ausland der Sachverhalt an die Strafverfolgungsbehörden übergeben, die ein Ermittlungsverfahren einleiten.
- In mehreren Fällen werden von ausländischen FIUs Sachverhalte mitgeteilt, in denen Personen im Rahmen einer Verdachtsanzeige auftauchen, die wiederum in Deutschland Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens sind und teilweise mit (internationalem) Haftbefehl zur Fahndung ausgeschrieben sind. Nach umgehender Information der hier zuständigen Staatsanwaltschaften werden entsprechende Rechtshilfe Maßnahmen eingeleitet.

6.2 Egmont-Gruppe

Herausragendes Ereignis der internationalen Zusammenarbeit im Jahr 2003 war die im Rahmen der 11. Sitzung der Egmont-Gruppe in Sydney vom 23. bis 25.07.2003 vollzogene Aufnahme der FIU Deutschland als Mitglied. Damit hat Deutschland aktuell alle internationalen Standards und Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche – nunmehr auch unter Einbeziehung der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus – erfüllt. Zur Zeit umfasst die Egmont-Gruppe FIUs von 94 Mitgliedstaaten; Europa ist vollständig vertreten.

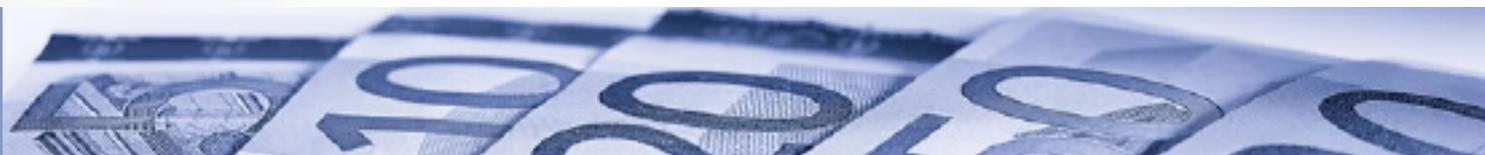
Mit der Anerkennung der FIU als Mitglied der Egmont-Gruppe eröffnet sich dem BKA und der deutschen Polizei im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus ein erleichterter Informationszugang zu anderen FIUs. Dieser erweist sich als hilfreich, insbesondere beim Informationsaustausch mit Offshorestaaten und Ländern mit rein administrativen FIUs. Da sich zudem die EU, die FATF und auch die VN zunehmend auf Aktivitäten der Egmont-Gruppe beziehen, ist die Mitgliedschaft Deutschlands auch unter kriminalpolitischen Aspekten von erheblicher Bedeutung.

6.3 Memorandum of Understanding

Ein Memorandum of Understanding (MoU) in dem hier zugrundeliegenden Zusammenhang ist eine zwischenbehördliche Vereinbarung im internationalen Bereich, in der u.a. die Verfahrensgrundsätze hinsichtlich eines Informationsaustausches festgelegt werden. Durch die Egmont-Gruppe wurde ein Mustertext eines Memorandum of Understanding erarbeitet.

Für den Bereich der EU sind die Verfahrensgrundsätze in dem Ratsbeschluss zur Zusammenarbeit der zentralen Stellen vom 17.10.2000 hinreichend dargelegt.²⁷ Außerhalb der EU bietet das novellierte Geldwäschegesetz in Verbindung mit dem Bundeskriminalamtgesetz für die FIU Deutschland die rechtliche Basis für einen entsprechenden Informationsaustausch.

²⁷ Seit dem Ratsbeschluss der EU vom 17.10.2000 fungiert das Bundeskriminalamt für Deutschland als zentrale Meldestelle zur Bekämpfung der Geldwäsche. Die gemeinsame Finanzermittlungsgruppe (Bundeskriminalamt-Zollkriminalamt) war als zentrale Meldestelle benannt. Mit dem In-Kraft-Treten des neuen Geldwäschegesetzes übernahm die FIU im Bundeskriminalamt diese Rolle.



Andere Staaten bedienen sich regelmäßig des Instrumentes MoU. Einige Staaten sind auf Grund rechtlicher Restriktionen zum Teil auf den Abschluss eines MoU angewiesen. Das BKA benötigt für einen Informationsaustausch mit anderen FIUs grundsätzlich kein MoU.

Im Jahr 2003 hat sich insbesondere Polen um den Abschluss eines MoU mit der deutschen FIU bemüht. Das Vorhaben gilt als Pilot zur Verbesserung der Zusammenarbeit. Das MoU mit der FIU Polen wurde am 20.04.2004 in Warschau unterzeichnet.

Im Berichtsjahr 2003 sind an die deutsche FIU von verschiedenen weiteren Staaten Anfragen zum Abschluss eines MoU gestellt worden. Sie befinden sich derzeit noch im Prüfungs- und Abstimmungsprozess.

6.4 FIU-Net

Die FIU-Net Initiative der EU hat zum Ziel, eine abgeschottete Datennetzverbindung zwischen allen europäischen FIUs zu schaffen. Damit soll für Verdachtsanzeigen ein exklusiver, schneller und gesicherter Informationsaustausch ermöglicht werden. Ziel ist es, die bi- und multilaterale Zusammenarbeit im europäischen Verbund zu stärken, unabhängig von der Rechtsnatur der jeweiligen FIU. Nach Lösung IT-technischer Problemstellungen ist der Anschluss der FIU Deutschland an das bislang realisierte Basisnetzwerk für Mitte 2004 geplant.

6.5 Bewertung

Sowohl quantitativ als auch qualitativ lag der Schwerpunkt der internationalen Zusammenarbeit der FIU Deutschland bei den FIUs aus der Schweiz, Liechtenstein, Luxemburg und Belgien. In zahlreichen Fällen wurden umfassende und für alle beteiligten Stellen wertvolle Informationen ausgetauscht. Daran zeigt sich, wie wichtig der «Informationskanal FIU» für die Bekämpfung der in der Regel international organisierten Geldwäsche ist. Auch im Bereich der Grunddelikte der Geldwäsche – insbesondere die Deliktsbereiche Betrug, Urkundenfälschung und Untreue betreffend – und für mehrere Vermögensabschöpfungsmaßnahmen war der FIU-Kanal von elementarer Bedeutung und (Mit-) Ursache für erfolgreiche Strafverfolgungsmaßnahmen.

Mit dem Beitritt zur Egmont-Gruppe im Juli 2003 ist die FIU Deutschland nunmehr auch im internationalen Bereich etabliert. Damit wurde für viele ausländische Korrespondenzdienststellen die Voraussetzung geschaffen, mit der FIU Deutschland in einen Informationsaustausch eintreten zu können.

In einer weltweit heterogen gestalteten FIU-Struktur erweist sich der deutsche Weg einer polizeilichen FIU als richtungweisend. Einerseits wird national der Zugang zu den erforderlichen polizeilichen Informationen gewährleistet, um so überhaupt Verdachtsanzeigen mit belastbaren Informationen zu Straftaten in Verbindung zu bringen, andererseits erfolgt international eine aufgabenbezogene Zusammenarbeit, unabhängig von der jeweiligen Rechtsnatur und Struktur der ausländischen FIU.

Im Bereich der Datenverarbeitung ist durch die Fortentwicklung des FIU-Net eine Optimierung des internationalen Informationsaustausches zwischen den FIUs der EU zu erwarten. Hier kann die deutsche FIU aufgrund ihrer Beteiligung Einfluss auf die Ausgestaltung nehmen.

7 Fazit und Ausblick

Insgesamt sind im Jahr 2003 die Verdachtsanzeigen gegenüber den Vorjahren 2002 und 2001 rückläufig gewesen. Dies korrespondiert mit einem verringerten Meldeaufkommen zum Verdachtsgrund «Finanzierung des Terrorismus». Das hohe Anzeigeaufkommen der Vorjahre 2002 und 2001 war jedoch durch die Einführung des Euro und durch die Terroranschläge in den USA bedingt. Berücksichtigt man diese Sonderfaktoren, so bewegt sich das Meldeaufkommen in einer linearen Betrachtungsweise der letzten zehn Jahre nach wie vor auf einem hohen Niveau.

Hervorzuheben ist, dass aus Sicht der Clearingstellen der Landeskriminalämter lediglich 13 % der Verdachtsanzeigen ohne Restverdacht eingestellt wurden. Ein hoher prozentualer Anteil der Verdachtsanzeigen führte zu weiteren kriminalistisch verwertbaren Ansätzen.

Auffallend ist das geringe Anzeigeaufkommen der mit der Novellierung des GwG im Jahr 2002 neu verpflichteten Berufsgruppen. Hier sind weitere Sensibilisierungsmaßnahmen bezüglich der Gefahren und der Erkennung von Geldwäsche und im Bereich der Finanzierung des Terrorismus erforderlich.

Für die FIU Deutschland war das Jahr 2003 von einer intensiven Fortführung der begonnenen (Aufbau-)Arbeiten geprägt.

Einer der Schwerpunkte des Jahres war der Aufbau einer breiten Informationsbasis, die unabdingbare Grundlage der Analysearbeit der FIU ist.

Neben dem intensivierten Informationsaustausch mit ausländischen FIUs und den LKÄ wurden verstärkt im Rahmen einer Fallsammlung relevante Informationen der Länderpolizeien aus verfahrensintegrierten und verfahrensunabhängigen Finanzermittlungen in die Analysearbeit der FIU integriert.

Wesentliches Optimierungspotenzial besteht im Bereich der bislang nur sehr vereinzelt erfolgten Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften an die FIU gemäß § 11 Abs. 9 GwG. Diese sind für eine fundiertere Erkennung von Typologien der Geldwäsche – und damit für die Arbeit der FIU – von elementarer Bedeutung.

Die FIU Deutschland hat sich im Verlauf des Jahres 2003 sowohl im nationalen als auch im internationalen Bereich schnell etabliert und kann – als weiterer Informationskanal neben Interpol und Europol – Erfolge im operativen und strategischen Bereich vorweisen.

Diese sind nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass die FIU Deutschland als polizeiliche Dienststelle Zugang zu einem breiten Spektrum an Informationsquellen hat und mit allen FIUs Informationen austauschen kann, unabhängig von ihrer Rechtsnatur oder Struktur.

Im Jahr 2004 soll die Arbeit des Vorjahres in den Bereichen Informationssammlung, -austausch und -analyse fortgesetzt werden. Insbesondere sollen die Aktivitäten im Bereich der operativen und strategischen Auswertung vorangetrieben werden.

Wesentliche Ziele für 2004 bestehen in der Optimierung der Hilfsmittel aus der Informationstechnik. Neben der Fortführung der Arbeiten am europäischen FIU-Net soll auf Basis der FIU-Datei allen LKÄ eine gemeinsame Verbundanwendung für Verdachtsanzeigen zugänglich gemacht und ein technisches Umsetzungskonzept für die elektronische Version einer standardisierten Verdachtsanzeige realisiert werden.

Die intensive Zusammenarbeit mit den Polizeien der Länder und den nach dem GwG verpflichteten Berufsgruppen wird weiter im Focus der FIU stehen. Ein intensivierter übergreifender Dialog mit anderen relevanten Behörden und Einrichtungen bei der Bekämpfung der Geldwäsche wird für das Jahr 2004 angestrebt.



Anlage 1: Verdachtsanzeigen und andere Ersthinweise nach Anzeigeverpflichteten

		Anzahl	Prozent	
Verdachtsanzeigen nach dem GwG (Ersthinweise)	Kreditinstitute	private Geschäftsbanken	2.099	34,18 %
		Sparkassen, einschl Girozentralen	2.011	32,75 %
		Genossenschaftsbanken, genossenschaftliche Zentralstellen	746	12,15 %
		Deutsche Postbank AG	198	3,22 %
		Bundesbank, Landeszentralbank	101	1,64 %
		sonstige	74	1,21 %
		Summe	5.229	58,15 %
	Versicherungsunternehmen	Unfallversicherung mit Prämienrückgewehr	0	0,00 %
		Lebensversicherungen	16	0,26 %
		sonstige	15	0,24 %
		Summe	31	0,50 %
	Finanzdienstleistungsunternehmen	Finanztransfersgeschäft	564	9,18 %
		Sortengeschäft	1	0,02 %
		Kreditkarten	0	0,00 %
		Reiseschecks	0	0,00 %
		sonstige	181	2,95 %
		Summe	746	12,15 %
	Finanzunternehmen	Kreditkarten	2	0,03 %
		sonstige	2	0,03 %
		Summe	4	0,07 %
	Spielbanken	Summe	1	0,02 %
	Behörden (§§ 13, 16 GwG)	BMF	0	0,00 %
		BaFin (Kreditwesen)	0	0,00 %
		BaFin (Versicherungen)	0	0,00 %
		BaFin (Wertpapierhandlungen)	0	0,00 %
		Versicherungsaufsicht (außer BaFin)	0	0,00 %
		sonstige	0	0,00 %
		Summe	0	0,00 %
	Verpflichtete gemäß §3 Abs. 1 GwG	Rechtsanwälte	3	0,05 %
		Rechtsbeistände	0	0,00 %
		Patentanwälte	0	0,00 %
		Notare	2	0,03 %
Wirtschaftsprüfer		1	0,02 %	
vereidigte Buchprüfer		0	0,00 %	
Steuerberater		0	0,00 %	
Steuerbevollmächtigte		0	0,00 %	
Immobilienmakler		0	0,00 %	
sonstige Gewerbetreibende		0	0,00 %	
Vermögensverwalter		0	0,00 %	
Summe		6	0,10 %	
Summe		6.017	97,98 %	
Andere Hinweise auf Geldwäsche (Ersthinweise)	Finanzbehörden gemäß § 31b AO	124	2,02 %	
	Summe	124	2,02 %	
Summe	6.141	100,00 %		

Anlage 2: Ausländische Personen nach Staatsangehörigkeit

Nationalitäten	Anzahl	Prozent
Türkei	299	11,7 %
Russische Föderation	185	7,3 %
Italien	131	5,1 %
Iran	116	4,6 %
Ukraine	110	4,3 %
China	97	3,8 %
Serbien, Montenegro, Kosovo	76	3,0 %
Nigeria	72	2,8 %
Libanon	68	2,7 %
Pakistan	63	2,5 %
Vietnam	63	2,5 %
Griechenland	62	2,4 %
Irak	60	2,4 %
Niederlande	56	2,2 %
Polen	45	1,8 %
Österreich	36	1,4 %
Rumänien	36	1,4 %
Frankreich	35	1,4 %
Afghanistan	33	1,3 %
USA	33	1,3 %
Indien	32	1,3 %
Israel	32	1,3 %
Syrien	31	1,2 %
Bulgarien	29	1,1 %
Marokko	28	1,1 %
Turkmenistan	27	1,1 %
Weißrussland	27	1,1 %
Kroatien	26	1,0 %
Schweiz	26	1,0 %
Portugal	25	1,0 %
sonstige Staaten	588	23,1 %
Summe	2.547	100,0 %

Anlage 3: Herkunftsländer von Transaktionen

Herkunftsländer	Anzahl	Prozent
Deutschland	935	45,2 %
USA	81	3,9 %
Schweiz	68	3,3 %
Spanien	63	3,0 %
Russische Föderation	54	2,6 %
Italien	42	2,0 %
Frankreich	40	1,9 %
Niederlande	38	1,8 %
Türkei	36	1,7 %
Kasachstan	35	1,7 %
Österreich	35	1,7 %
England	31	1,5 %
Lettland	29	1,4 %
Nigeria	28	1,4 %
Griechenland	22	1,1 %
Rumänien	21	1,0 %
Libanon	20	1,0 %
Ukraine	20	1,0 %
Belgien	18	0,9 %
Portugal	17	0,8 %
Vereinigte Arabische Emirate	15	0,7 %
Luxemburg	13	0,6 %
Ungarn	12	0,6 %
Schweden	12	0,6 %
Serbien, Montenegro, Kosovo	11	0,5 %
Großbritannien	11	0,5 %
Saudi-Arabien	11	0,5 %
Kanada	11	0,5 %
Iran	11	0,5 %
Togo	11	0,5 %
Zypern	10	0,5 %
Kroatien	10	0,5 %
Litauen	10	0,5 %
Jordanien	10	0,5 %
Australien	10	0,5 %
Bulgarien	9	0,4 %
China	9	0,4 %
Israel	9	0,4 %
Kuwait	8	0,4 %
Elfenbeinküste	8	0,4 %
sonstige	266	10,9 %
Summe	2.070	100,0 %

Anlage 4: Zielländer von Transaktionen

Zielländer	Anzahl	Prozent
Deutschland	892	34,7 %
Nigeria	111	4,3 %
Spanien	110	4,3 %
Niederlande	95	3,7 %
Rumänien	71	2,8 %
USA	70	2,7 %
Italien	61	2,4 %
Pakistan	59	2,3 %
China	58	2,3 %
Russische Föderation	56	2,2 %
Türkei	55	2,1 %
England	51	2,0 %
Österreich	44	1,7 %
Schweiz	39	1,5 %
Ukraine	38	1,5 %
Frankreich	35	1,4 %
Serbien, Montenegro, Kosovo	28	1,1 %
Belgien	28	1,1 %
Dominikanische Republik	28	1,1 %
Bulgarien	25	1,0 %
Griechenland	25	1,0 %
Polen	24	0,9 %
Thailand	22	0,9 %
Ungarn	20	0,8 %
Philippinen	18	0,7 %
Libanon	17	0,7 %
Portugal	16	0,6 %
Togo	16	0,6 %
Ghana	16	0,6 %
Vietnam	16	0,6 %
Tschechische Republik	13	0,5 %
Kanada	13	0,5 %
Ecuador	12	0,5 %
Israel	12	0,5 %
Lettland	11	0,4 %
Brasilien	11	0,4 %
Elfenbeinküste	11	0,4 %
Vereinigte Arabische Emirate	11	0,4 %
Großbritannien	10	0,4 %
Ägypten	9	0,4 %
sonstige	310	12,1 %
Summe	2.567	100,0 %

**Anlage 5: Verdachtsanzeigen mit Verdachtgrund
«Terrorismusfinanzierung» nach
Herkunftsland**

Herkunftsland der Transaktionen	Anzahl	Prozent
Deutschland	63	82,9 %
Saudi-Arabien	2	2,6 %
Frankreich	2	2,6 %
Malaysia	2	2,6 %
Kanada	1	1,3 %
Irak	1	1,3 %
Iran	1	1,3 %
Jordanien	1	1,3 %
Portugal	1	1,3 %
Niederlande	1	1,3 %
Luxemburg	1	1,3 %
Summe	76	100,0 %

**Anlage 6: Verdachtsanzeigen mit Verdachtsgrund
«Terrorismusfinanzierung» nach Zielland**

Zielland der Transaktionen	Anzahl	Prozent
Pakistan	48	59,3 %
Deutschland	13	16,0 %
Ägypten	4	4,9 %
Libanon	4	4,9 %
Iran	2	2,5 %
Saudi-Arabien	2	2,5 %
Syrien	1	1,2 %
Spanien	1	1,2 %
Türkei	1	1,2 %
Liechtenstein	1	1,2 %
Kuwait	1	1,2 %
USA	1	1,2 %
Israel	1	1,2 %
Vereinigte Arabische Emirate	1	1,2 %
Summe	81	100,0 %

**Anlage 7: Verdachtsanzeigen mit Verdachtsgrund
«Terrorismusfinanzierung» nach Staatsan-
gehörigkeit**

Staatsangeh. involvierter Pers.	Anzahl	Prozent
Keine Angabe	101	55,8 %
Deutschland	29	16,0 %
Pakistan	15	8,3 %
Jordanien	5	2,8 %
Ägypten	4	2,2 %
Irak	4	2,2 %
Libanon	4	2,2 %
Afghanistan	2	1,1 %
Israel	2	1,1 %
Marokko	2	1,1 %
Türkei	2	1,1 %
USA	2	1,1 %
Bangladesch	1	0,6 %
Großbritannien	1	0,6 %
Indien	1	0,6 %
Iran	1	0,6 %
Libyen	1	0,6 %
Österreich	1	0,6 %
Portugal	1	0,6 %
Syrien	1	0,6 %
Tunesien	1	0,6 %
Summe	181	100,0 %



Bundeskriminalamt



BUNDESKRIMINALAMT
Zentralstelle für Verdachtsanzeigen
FIU Deutschland
65173 Wiesbaden